

IV. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/178	Internationaler Handel und Entwicklung (A/56/558/Add.1)	95 a)	21. Dezember 2001	225
56/179	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/56/558/Add.1)	95 a)	21. Dezember 2001	225
56/180	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (A/56/558/Add.1)	95 a)	21. Dezember 2001	226
56/181	Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt (A/56/558/Add.2)	95 b)	21. Dezember 2001	229
56/182	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/56/558/Add.3)	95 c)	21. Dezember 2001	229
56/183	Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (A/56/558/Add.3)	95 c)	21. Dezember 2001	231
56/184	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/56/558/Add.4)	95 d)	21. Dezember 2001	232
56/185	Privatwirtschaft und Entwicklung (A/56/559)	96 a)	21. Dezember 2001	233
56/186	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer (A/56/559)	96 a)	21. Dezember 2001	233
56/187	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) (A/56/559)	96 b)	21. Dezember 2001	234
56/188	Die Frau und die Entwicklung (A/56/560/Add.1)	97 a)	21. Dezember 2001	236
56/189	Erschließung der Humanressourcen (A/56/560/Add.2)	97 b)	21. Dezember 2001	240
56/190	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/56/560/Add. 3)	97 c)	21. Dezember 2001	242
56/191	Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/56/560/Add.4)	97 d)	21. Dezember 2001	243
56/192	Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003) (A/56/561/Add.8)	98	21. Dezember 2001	243
56/193	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung (A/56/561/Add.8)	98	21. Dezember 2001	244
56/194	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/56/561/Add.2)	98 b)	21. Dezember 2001	245
56/195	Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie (A/56/561/Add.2)	98 b)	21. Dezember 2001	245
56/196	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/56/561/Add.3)	98 c)	21. Dezember 2001	248
56/197	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/56/561/Add.4)	98 d)	21. Dezember 2001	250
56/198	Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/56/561/Add.5)	98 e)	21. Dezember 2001	251
56/199	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/56/561/Add.6)	98 f)	21. Dezember 2001	253
56/200	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (A/56/561/Add.7)	98 g)	21. Dezember 2001	255
56/201	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/56/562/Add.1)	99 a)	21. Dezember 2001	257
56/202	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/56/562/Add.2)	99 b)	21. Dezember 2001	265
56/203	Internationale Migration und Entwicklung (A/56/563)	100	21. Dezember 2001	268
56/204	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/56/564)	101	21. Dezember 2001	270
56/205	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/56/565)	102	21. Dezember 2001	271
56/206	Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) (A/56/565)	102	21. Dezember 2001	272
56/207	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (A/56/566)	103	21. Dezember 2001	275

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/208	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/56/567)	104	21. Dezember 2001	280
56/209	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/56/568)	105	21. Dezember 2001	281
56/210	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (A/56/570)	107	21. Dezember 2001	281
56/211	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/56/571)	12	21. Dezember 2001	282
56/212	Globaler Ethikkodex für den Tourismus (A/56/571)	12	21. Dezember 2001	282
56/213	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/56/571)	12	21. Dezember 2001	283
56/226	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (A/56/561/Add.1)	98 a)	24. Dezember 2001	284
56/227	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/56/569)	106 b)	24. Dezember 2001	285

RESOLUTION 56/178

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.1, Ziffer 18)¹.

56/178. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 über internationalen Handel und Entwicklung,

unter Berücksichtigung der laufenden Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden² und sich unter anderem mit dem Handel im Kontext der Entwicklungsfinanzierung befassen wird,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation³,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁴, insbesondere die Ergebnisse in Bezug auf Handel und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über internationalen Handel und Entwicklung⁵, dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer⁶, dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer⁷, dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine achtundvierzigste Tagung⁸ und dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Einleitung des Vorbereitungsprozesses für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁹,

1. *begrüßt* den Beschluss des Handels- und Entwicklungsrats, die Halbzeitüberprüfung der Ergebnisse der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 29. April bis 3. Mai 2002 in Bangkok durchzuführen, und spricht in diesem Zusammenhang der Regierung Thailands ihren tief empfundenen Dank für ihr Angebot aus, die Tagung auszurichten;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die sachbezogene Behandlung des Unterpunkts "Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" fortzusetzen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/179

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558, Add.1, Ziffer 18)¹⁰, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 46 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und *Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1)*; und ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 28* und *Korrigendum (A/56/28 und Corr.1)*.

³ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁴ Siehe A/CONF.191/11 und 12.

⁵ A/56/376.

⁶ A/56/473.

⁷ Siehe A/56/427.

⁸ A/56/15 (Teil III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

⁹ A/56/435.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

56/179. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997 und 54/200 vom 22. Dezember 1999,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/180

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.1, Ziffer 18)¹³.

56/180. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995, 52/183 vom 18. Dezember 1997 und 54/199 vom 22. Dezember 1999 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹⁴ sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung¹⁵,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, dass 16 der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

¹⁵ Resolution 51/240, Anlage.

¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹² A/56/473.

feststellend, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmassnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

betonend, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

mit Genugtuung darüber, dass die fünfte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 30. Juli bis 3. August 2001 in New York abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geberländer für ihre Teilnahme an der fünften Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Sachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern erleichtert hat,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan von Vientiane¹⁷ über Maßnahmen zur Verbesserung der Transitverkehrssysteme der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der auf der am 14. und 15. Dezember 2000 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Vientiane abgehaltenen ersten Spezifischen Beratungstagung über die Transitverkehrssysteme der Laotischen Volksdemokratischen Republik verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer¹⁹;

2. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen, die auf der fünften Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden²⁰;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das

Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln, wie in Artikel 125 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen²¹ festgelegt;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nichtmateriellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer zu ergreifen, die in den Resolutionen der Generalversammlung, in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹⁴ vereinbart wurden, und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der fünften Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

7. *dankt* für die finanzielle und technische Hilfe, die einige Geber den Binnen- und Transitentwicklungsländern in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, gewähren;

¹⁷ UNCTAD/LDC/Misc.53, Anhang I.

¹⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁹ A/56/427.

²⁰ Ebd., Abschnitt II.

²¹ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

8. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

9. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

10. *stellt fest*, welche wichtige Rolle die Vereinfachung, Harmonisierung und Standardisierung der Transitverfahren und -dokumente sowie die Anwendung der Informationstechnologien im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Transitsysteme gespielt haben, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Binnen- und Transitentwicklungsländern im Einklang mit ihren Mandaten diesbezüglich auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

11. *bittet* die Länder, sofern noch nicht geschehen, die Ratifikation internationaler Vereinbarungen und Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem Transithandel und dem Transitverkehr beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und bittet die Binnen- und Transitentwicklungsländer, den Abschluss bilateraler oder subregionaler zwischenstaatlicher Übereinkünfte im Hinblick auf verschiedene Aspekte des Transitverkehrs zu erwägen;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterhin technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der wirksamen Durchführung ihrer Übereinkünfte und Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Transitverkehr behilflich zu sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass viele Binnen- und Transitentwicklungsländer bilaterale und regionale Vereinbarungen geschlossen haben und Anstrengungen zur ihrer Durchführung unternehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, 2003 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen eine Internationale Ministertagung der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der

Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr einzuberufen, die die gegenwärtige Situation der Transitverkehrssysteme, einschließlich der Umsetzung des Weltweiten Rahmenplans von 1995 für die Zusammenarbeit im Transitverkehr, überprüfen und unter anderem geeignete politische Maßnahmen und maßnahmenorientierte Programme für den Aufbau effizienter Transitverkehrssysteme ausarbeiten soll, wobei der auf zwei Tage angesetzten Ministertagung eine dreitägige Tagung hochrangiger Amtsträger vorausgehen soll, um die fachlichen Vorbereitungen abzuschließen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen und die Beobachter der Vereinten Nationen, einschließlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, namentlich der zuständigen regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, an der Internationalen Ministertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und mit seiner vollen Einbeziehung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen fachliche und organisatorische Unterstützung für die Internationale Ministertagung zu gewähren, und ersucht in diesem Zusammenhang darum, dass alle wichtigen Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors, in die erforderlichen Vorbereitungen auf subregionaler beziehungsweise regionaler Ebene einbezogen werden;

16. *beschließt*, das genaue Datum und den Veranstaltungsort der Internationalen Ministertagung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei das großzügige Angebot der Regierung Kasachstans, die Tagung auszurichten, in Betracht zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, 2003 vor der Internationalen Ministertagung und im Rahmen der vorhandenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die sechste Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der zuständigen regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, und beschließt, dass diese Tagung unter fachlichen und organisatorischen Aspekten als Vorbereitungsausschuss für die Internationale Ministertagung fungieren soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *außerdem*, sich gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung zu erleichtern, einschließlich der Teilnahme von Vertretern der Binnen- und Transitentwicklungsländer an der Tagung;

19. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer, unter anderem durch technische Kooperationsprogramme, und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiter zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, die regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern, einen Konsens über Kooperationsregelungen herbeizuführen, internationale Unterstützungsmaßnahmen zu erwirken, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und für interregionale Probleme der Binnenentwicklungsländer als Anlaufstelle zu fungieren;

20. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution geforderten Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es im Rahmen seines Mandats die Binnenentwicklungsländer auch weiterhin unterstützen kann, namentlich bei der wirksamen Vorbereitung der Internationalen Ministertagung;

21. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung über Zusammenarbeit im Transitverkehr" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

23. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/181

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.2, Ziffer 6)²².

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/181. Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/186 vom 20. Dezember 2000 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Internationales Finanzsystem und Entwicklung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern"²³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁴, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die sachbezogene Behandlung des Unterpunkts "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" weitergeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das internationale Finanzsystem und die Entwicklung vorzulegen, der unter anderem die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/182

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.3, Ziffer 12)²⁵.

56/182. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der

²³ A/56/173 und Add.1 und 2.

²⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1); und ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 28* und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1).

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung übernimmt,

in Kenntnis der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als das für die fachliche Betreuung der Kommission zuständige Sekretariat,

eingedenk der disziplinenübergreifenden Natur von Wissenschaft und Technologie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit, unter anderem für wirksame grundsatzpolitische Leitlinien und eine bessere Koordinierung zu sorgen,

in Anbetracht dessen, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen aller Länder herzustellen und auszubauen, um die insbesondere für die Entwicklungsländer benötigten technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen, zu übertragen und zu stärken,

betonend, dass das Tempo der Globalisierung weitgehend von den Fortschritten in Wissenschaft und Technologie bestimmt wird und dass die Entwicklungs- und die Übergangsländer sich unter anderem durch internationale Hilfe die wissenschaftlich-technischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und institutionellen Strukturen zur Handhabung der Technologie aneignen müssen, die unerlässlich sind, damit sie sich die Chancen der Globalisierung zunutze machen und der Gefahr ihrer Ausgrenzung aus dem Globalisierungsprozess entgehen können,

in der Erkenntnis, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Technologiezugang gegenübersehen, und gleichzeitig die Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien entscheidend wichtige Bestimmungsfaktoren sind, wenn es darum geht, eine wissensgestützte Weltwirtschaft zu schaffen, das Wachstum zu beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die Armut zu bekämpfen und die wirksame Einbindung aller Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern,

ferner in der Erkenntnis, dass es gilt, Forschungsergebnisse, Technologien und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Pharmazie und Gesundheitsversorgung, zu verbreiten, die der Menschheit zum Nutzen gereichen könnten,

mit Genugtuung über die Einsetzung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, die bei der Unterstützung der Strategieformulierung für die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Vereinten Nationen die Gesamtleitung übernehmen wird und durch deren Initiativen die Vereinten Nationen eine

wirklich globale Dimension in die Bemühungen einbringen werden, die weltweite digitale Kluft zu überbrücken, digitale Chancen zu fördern und damit die Informations- und Kommunikationstechnologien nachdrücklich in den Dienst der Entwicklung für alle zu stellen, eingedenk des hohen Beitrags, den die Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶ leisten können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Koordinierungsrolle der Kommission zur Unterstützung der von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen, sich Wissenschaft und Technologie zunutze zu machen²⁷,

1. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, spätestens auf seiner Arbeitstagung 2002 Mittel und Wege zur Stärkung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu prüfen, unter anderem durch häufigere Tagungen, einschließlich der Möglichkeit jährlicher Tagungen, und durch die Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²⁷, unter Berücksichtigung ihres Mandats und der Haushaltszwänge, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Empfehlung der Kommission an den Rat, dass die Kommission jährlich tagen sollte²⁸;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, das Ersuchen der Kommission wohlwollend zu prüfen, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die während der ordentlichen Tagungen der Kommission zusammentritt, um die Arbeit der Kommission zu bewerten, mit dem Ziel, die Rolle der Kommission im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu stärken und ihre Wirksamkeit zu verbessern;

3. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang zu Wissen und Technologie und ihren Transfer in die Entwicklungsländer zu einvernehmlich vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbeziehungsweise günstigen Bedingungen zu erleichtern und dabei zu berücksichtigen, dass die Rechte des geistigen Eigentums und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer geschützt werden müssen, mit dem Ziel, ihre technologischen Kapazitäten und Fähigkeiten sowie ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu stärken;

4. *betont außerdem*, dass alle Regierungen für die erforderlichen Bedingungen sorgen müssen, namentlich durch die Schaffung eines transparenten rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens, um den Erwerb und die Entwicklung von Technologien zu erleichtern, das Innovationspotenzial zu erhöhen, die Aufnahmekapazität der lokalen Unternehmen zu steigern und Lieferkapazitäten aufzubauen;

²⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁷ A/56/96-E/2001/87.

²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 11 (E/2001/31)*, Kap. I, Abschnitt A, Resolutionsentwurf III, Ziffer 1.

5. *betont ferner*, wie wichtig es ist, Hindernisse und ungerechtfertigte Einschränkungen für den Technologietransfer, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu ermitteln und dagegen anzugehen, unter anderem mit dem Ziel, solche Zwänge zu überwinden, und gleichzeitig konkrete Anreize für den Technologietransfer, vor allem von neuen und innovativen Technologien, zu schaffen;

6. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, sich bei der Weiterverfolgung beziehungsweise Vorbereitung großer internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen möglichst die Koordinierungsrolle und den Sachverstand der Kommission auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zunutze zu machen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Kommission und ihr Sekretariat innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen erhalten, damit sie ihre Aufgaben besser wahrnehmen können;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Kommission, in einer Studie zu untersuchen, ob ein internationaler Mechanismus geschaffen werden könnte, um die Forschung und Entwicklung innerhalb der Entwicklungsländer und in für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen, insbesondere Gesundheit, Bildung und Landwirtschaft, zu unterstützen und zu verstärken²⁹;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Initiativen für eine Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die subregionale und regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Wirkung der neuen Biotechnologien vorzulegen, der insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung einschließlich der Ernährungssicherung, der Gesundheit und der wirtschaftlichen Produktivität eingeht sowie Vorschläge zu den verschiedenen Aspekten des Transfers solcher Technologien, insbesondere in die Entwicklungs- und die Übergangsländer, enthält und dabei berücksichtigt, dass die Rechte des geistigen Eigentums und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer geschützt werden müssen, und der sich mit der Überwindung der Einschränkungen bei der angemessenen Nutzung dieser Technologien befasst.

RESOLUTION 56/183

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.3, Ziffer 12)³⁰.

²⁹ Ebd., Ziffer 3.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/183. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zur Förderung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹ heranzuziehen und wirksame und innovative Wege zu finden, um dieses Potenzial in den Dienst der Entwicklung für alle zu stellen,

sowie in dem Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Technologiezugang und -transfer, vor allem bei Informations- und Kommunikationstechnologien und -diensten, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessengruppen,

davon überzeugt, dass es geboten ist, auf höchster politischer Ebene weltweit den erforderlichen Konsens und das Engagement herbeizuführen, um den dringend benötigten Zugang aller Länder zu Information, Wissen und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung zu fördern, damit sie aus der Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien den höchstmöglichen Nutzen ziehen können, sowie das gesamte Spektrum der mit der Informationsgesellschaft zusammenhängenden Fragen anzugehen, durch die Entwicklung einer gemeinsamen Vision und eines gemeinsamen Verständnisses der Informationsgesellschaft und die Verabschiedung einer Erklärung und eines Aktionsplans, die von den Regierungen, den internationalen Institutionen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft umgesetzt werden sollen,

unter Hinweis auf die Beiträge zu dem diesbezüglich in der Millenniums-Erklärung erreichten internationalen Konsens sowie auf die Übereinkünfte, die auf anderen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen in den letzten Jahren erzielt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, den der Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung³² vorgelegt hat und der die Abhaltung eines Weltgipfels über die Informationsgesellschaft sowie die Einsetzung eines hochrangigen Organisationsausschusses für den Gipfel durch den Verwaltungsausschuss für Koordinierung betrifft, wobei dieser Ausschuss unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion stehen und aus den Leitern derjenigen Stellen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen bestehen soll, die an der Teilnahme an dem zu dem Gipfel führenden Prozess interessiert sind,

in der Erwägung, dass der Gipfel unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einberufen werden soll, wobei die Internationale Fernmeldeunion die Führungsrolle bei seiner Vorbereitung übernimmt und dabei mit

³¹ Siehe Resolution 55/2.

³² Der Verwaltungsausschuss für Koordinierung wurde gemäß Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001 in Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen umbenannt.

den interessierten Stellen der Vereinten Nationen und mit anderen internationalen Organisationen sowie mit den Gastländern zusammenarbeitet,

unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedete Ministererklärung betreffend Informations- und Kommunikationstechnologien³³ und auf die danach geleisteten diesbezüglichen Arbeiten, namentlich die Schaffung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Begrüßung des anstehenden Gipfels durch den Rat in seinen einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1³⁴,

in der Erkenntnis, dass es geboten ist, Synergien zu nutzen und eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Informations- und Kommunikationstechnologie-Initiativen auf regionaler und globaler Ebene herbeizuführen, die derzeit von anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt oder geplant werden, um das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung zu fördern,

1. *begrüßt* die vom Rat der Internationalen Fernmeldeunion auf seiner Tagung 2001 verabschiedete Resolution, in der sich der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion zu eigen machte, den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft auf möglichst hoher Ebene in zwei Phasen abzuhalten, die erste vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und die zweite im Jahr 2005 in Tunis, gemäß der Resolution 73, die von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion auf ihrer Tagung 1998 in Minneapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet wurde;

2. *empfiehlt*, dass die Vorbereitungen für den Gipfel durch einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss erfolgen, der die Aufgabe haben wird, die Tagesordnung des Gipfels festzulegen, den Entwurf der Erklärung und des Aktionsplans fertigzustellen und einen Beschluss über die Modalitäten der Teilnahme anderer Interessengruppen an dem Gipfel zu treffen;

3. *bittet* die Internationale Fernmeldeunion, die Führungsrolle bei der Lenkung des Exekutivsekretariats des Gipfels und seines Vorbereitungsprozesses zu übernehmen;

4. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozess des Gipfels zu beteiligen und Vertreter auf möglichst hoher Ebene zu dem Gipfel zu entsenden;

5. *befürwortet* wirksame Beiträge aller zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und ihre aktive Mitwirkung, insbesondere der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunika-

tionstechnologien, und ermutigt andere zwischenstaatliche Organisationen, namentlich internationale und regionale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozess des Gipfels und zu dem Gipfel selbst Beiträge zu leisten und aktiv daran mitzuwirken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, der von der Internationalen Fernmeldeunion eingerichtet wurde, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu unterstützen und um die wirksame Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 vorgesehenen Regionaltagungen, an den in der ersten Hälfte des Jahres 2002 und im Jahr 2003 vorgesehenen Vorbereitungstagungen und am Gipfel selbst zu erleichtern;

7. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, alle Staats- und Regierungschefs über die Verabschiedung dieser Resolution zu unterrichten;

8. *bittet* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, der Generalversammlung zu ihrer Information auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Vorbereitungen für den Gipfel vorzulegen.

RESOLUTION 56/184

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.4, Ziffer 6)³⁵.

56/184. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998, 54/202 vom 22. Dezember 1999 und 55/184 vom 20. Dezember 2000 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, namentlich diejenigen, die auf die weltweite finanzielle Instabilität zurückzuführen sind³⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über

³³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

³⁴ A/56/3, Kap. V, einvernehmliche Schlussfolgerungen 2001/1, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ A/56/262.

Entwicklungsfinanzierung³⁷, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden soll;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunktes "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung Bericht zu erstatten und dabei unter anderem die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/185

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)³⁸.

56/185. Privatwirtschaft und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 54/204 vom 22. Dezember 1999,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs³⁹,

1. *beschließt*, den Unterpunkt "Privatwirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Anschlussbericht über die weitere Durchführung der Resolution 54/204 vorzulegen.

RESOLUTION 56/186

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)⁴⁰.

56/186. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption und 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer, sowie auf den Bericht über die Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption⁴¹, den der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner nächsten Tagung behandeln wird,

besorgt über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

in der Erkenntnis, dass es geboten ist, unter Berücksichtigung der Entwicklungsprioritäten der Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld für die Privatwirtschaft zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

sowie in der Erkenntnis, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder in ihre Ursprungsländer zurückzuführen,

eingedenk der Katalysatorrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

unterstreichend, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder ein wichtiges Element für die Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung darstellen,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

³⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1); und ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 28* und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1).

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Vereinigten Staaten von Amerika.

³⁹ A/56/442.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹ Siehe A/56/402-E/2001/105.

feststellend, dass die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird,

betonend, dass korrupte Praktiken und der Transfer von Geldern illegaler Herkunft verhütet und bekämpft und diese Gelder zurückgeführt werden müssen, damit die Länder Entwicklungsprojekte im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Prioritäten ausarbeiten und finanzieren können,

feststellend, dass es auch unter die korrupten Praktiken fällt, wenn staatliche Mittel in unerlaubter Weise erworben, ins Ausland transferiert und dort investiert werden,

außerdem feststellend, dass das Problem korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Notwendigkeit, den Transfer dieser Gelder zu verhüten und sie zurückzuführen, soziale, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen haben, die eine umfassende, ganzheitliche Prüfung auf nationaler und internationaler Ebene erfordern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern⁴²;

2. *verurteilt erneut* Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft und unterstreicht ihre Überzeugung, dass diese Praktiken verhütet werden und die ins Ausland transferierten Gelder illegaler Herkunft auf Antrag und nach einem ordnungsgemäßen Verfahren zurückgeführt werden müssen;

3. *fordert*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, in Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen, um den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder in die Ursprungsländer zurückzuführen;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Länder unternehmen, um die institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie zur Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer zu stärken;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine Behandlung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption⁴¹ abzuschließen, der vorsieht, dass ein Ad-hoc-Ausschuss ersucht werden soll, unter anderem die Elemente der Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegaler Herkunft, die aus Korruptionshandlungen stammen, einschließlich des Waschens und der Rückführung solcher Gelder, umgehend zu prüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, nach Abschluss der Arbeit des genannten Ad-hoc-Ausschusses Empfehlungen über Optionen für die weitere Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung vorzulegen;

7. *beschließt*, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder in die Ursprungsländer" unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/187

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)⁴³.

56/187. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴, die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴⁵ und ihre Resolutionen 54/203 vom 22. Dezember 1999, 55/187 vom 20. Dezember 2000 und 55/216 vom 21. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1999/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der von den afrikanischen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung⁴⁶,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas, der von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer im Mai 1997 in Accra abgehaltenen dreizehnten Tagung verabschiedet wurde⁴⁷, den Ergebnissen der am 20. und 21. Oktober 1999 in Dakar abgehaltenen Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika und den Ergebnissen der am 29. und 30. Oktober 2001 in Jaunde abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁴⁶ A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁴⁷ Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

⁴² A/56/403 und Add.1.

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung der Konferenz der afrikanischen Handelsminister im September 2001 in Abuja gegenüber der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und unter Hinweis auf die Resolution 2 (XIV) über den gemeinsamen afrikanischen Standpunkt zur Globalisierung, die auf der am 22. und 23. Oktober 1999 in Dakar abgehaltenen vierzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister verabschiedet wurde⁴⁸, die beide anerkennen, dass eine Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten, die ihre Integration in die Weltwirtschaft behindern, dringend geboten ist,

mit Genugtuung über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, mit der die afrikanischen Führer auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision und einer festen und gemeinsamen Überzeugung ihre vordringliche Verpflichtung anerkannt haben, die Armut zu beseitigen und ihre Länder einzeln und gemeinsam auf den Weg dauerhaften Wachstums und nachhaltiger Entwicklung zu bringen und gleichzeitig aktiv in der Weltwirtschaft und in der Staatengemeinschaft mitzuwirken, eingedenk dessen, dass die Partnerschaft auf der Entschlossenheit der Afrikaner gründet, sich selbst und ihren Kontinent von dem Missstand der Unterentwicklung und Ausgrenzung in einer zunehmend globalen Welt zu befreien, und mit der nachdrücklichen Forderung, dass weitere Schritte unternommen werden, um die Partnerschaft zu operationalisieren,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Industrialisierung als einem Schlüsselement zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, unter anderem durch die Stärkung der Agroindustrie, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, produktive Beschäftigung, Kapazitätsaufbau, die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche und die Ermächtigung der Frau sowie durch wirksame und effiziente Managementsysteme,

sowie in Anerkennung der lobenswerten Anstrengungen, die die afrikanischen Länder unternommen haben, um ihren Privatsektor und ihre Zivilgesellschaft in einen Politikdialog auf höchster Ebene einzubinden, und der Notwendigkeit, diese Anstrengungen fortzusetzen, um die Kapazität des Privatsektors, namentlich der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe, noch weiter zu verbessern,

ferner in Anerkennung dessen, dass die afrikanischen Länder ihre Anstrengungen zur Schaffung eines für die Entwicklung des Privatsektors und für ausländische Direktinvestitionen günstigen Klimas fortsetzen müssen, sowie in Anerkennung des festen Willens der afrikanischen Länder, die menschlichen wie die finanziellen Ressourcen im Industrialisierungsprozess effizienter einzusetzen, und betonend, dass es auch weiterhin erforderlich ist, durch innerstaatliche Initiativen und internationale Unterstützung, unter anderem durch verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, durch Investitions Garantien, gegebenenfalls

durch Schuldenerlass sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, angemessene Ressourcen zu mobilisieren,

in Anerkennung der Chancen und Herausforderungen, die die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien und des elektronischen Geschäftsverkehrs für die gesamte industrielle Entwicklung Afrikas mit sich bringt, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Konsolidierung und der Programmreform der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, namentlich mittels integrierter Programme zur Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in den afrikanischen Ländern, und über ihre Vorgehensweise bei Feldaktivitäten, die auf einer gemeinsamen Programmierung mit dem System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen beruht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)⁴⁹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der 2002 zu Ende gehenden Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas insgesamt wenige Fortschritte bei der Industrialisierung des Kontinents erzielt wurden und dass die Industrialisierung in einigen Ländern zurückgegangen ist, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass fortlaufend innerstaatliche und internationale Anstrengungen im Hinblick auf die Industrialisierung Afrikas unternommen werden müssen;

3. *bekräftigt*, dass die afrikanischen Länder, soweit noch nicht geschehen, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas gegebenenfalls in ihre einzelstaatlichen Pläne für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten zur Überwachung von Programmen und damit zusammenhängenden Projekten integrieren müssen;

4. *betont*, dass es geboten ist, die Umsetzung der in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegten sektoralen Prioritäten für die Diversifizierung der Produktion und der Ausfuhren Afrikas zu unterstützen, speziell im Hinblick auf die Förderung des verarbeitenden Gewerbes und der Agroindustrie, und dass es geboten ist, die Produktionskapazitäten zu steigern und die afrikanischen Länder in die Lage zu versetzen, wirksamer am Welthandel teilzunehmen;

5. *unterstreicht*, dass die einzelnen Regierungen die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe verbessern müssen, um ihnen unter anderem den Zugang zu Krediten zu erleichtern und die Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur zu verbessern, um ihre wirtschaftliche Leistung und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, und bittet in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner, entsprechende technische Hilfe zur Verfügung zu stellen;

⁴⁸ Siehe E/ECA/CAMI.14/99/10, Anlage IV.

⁴⁹ A/56/139.

6. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika, mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenzuarbeiten und bei der Förderung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und des elektronischen Geschäftsverkehrs eine aktivere Rolle zu übernehmen;

7. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika *außerdem*, bei der Entwicklung der afrikanischen Klein-, Klein- und Mittelbetriebe und -industrien eine aktivere Rolle zu übernehmen, in Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen mit der Entwicklung solcher Unternehmen befassten Organen der Vereinten Nationen, wobei Unternehmen, die Frauen gehören oder von Frauen geleitet werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Afrikanische Entwicklungsbank und die anderen zuständigen Regionalinstitutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die maßgeblichen Bestimmungen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas voll zu verwirklichen, indem sie die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die Industrialisierung Afrikas und des Aktionsplans der Allianz für die Industrialisierung Afrikas⁴⁷ sowie der Ergebnisse der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika und der Ergebnisse der fünfzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister unterstützen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

10. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung technischer Hilfe für die afrikanischen Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten, mit dem Ziel, ihre Fähigkeit zur Überwindung technischer Handelsschranken für Industrie- und andere Produkte zu stärken, so auch durch die Verbesserung von Qualitätsnormen zur Verminderung angebotsbedingter Schwierigkeiten, und ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen multilateralen Institutionen technische Hilfe für die afrikanischen Länder bereitzustellen und sie so in die Lage zu versetzen, sich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Afrika bei der Stärkung seines Privatsektors zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Investitionen und Ausfuhren, die Förderung und Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Steigerung der Produktivität, die Verbesserung der Qualitäts-

kontrolle und Standardisierung sowie die Finanzierung, und begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternommenen Initiativen zur Handelserleichterung;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur verstärkten Erschließung ihrer Humanressourcen in den Bereichen Gesundheit, Grundbildung und Berufs- und Fachausbildung zu unterstützen, unter anderem durch Dreiecksvereinbarungen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

13. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem Ende der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung die Überprüfung der Durchführung des Programms für die Dekade abzuschließen und dabei die gesammelten Erfahrungen aufzuführen, mit dem Ziel, die Ergebnisse dieser Überprüfung in die Gesamtüberprüfung und -bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴⁵ sowie in die laufenden Prozesse im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Schaffung der Afrikanischen Union aufzunehmen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas" unter dem Punkt "Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/188

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.1, Ziffer 6)⁵⁰.

56/188. Die Frau und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft⁵¹, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Erklärung⁵² und der Aktionsplattform⁵³ von Beijing, der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

⁵² *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁵³ Ebd., Anlage II.

Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁵⁴ sowie der Ergebnisse der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit und der anderen einschlägigen Sondertagungen der Generalversammlung und ihrer Folgeprozesse,

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

ferner in Bekräftigung dessen, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

erneut erklärend, dass die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, Mitwirkung der Bevölkerung und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

ferner in der Erkenntnis, dass Bildung und Ausbildung, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut von entscheidender Bedeutung sind,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung und Erhaltung des Friedens sich gegenseitig verstärken, und ferner in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben,

in der Erkenntnis, dass manche Wirkungen der Marktliberalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor verschärfen können, so auch durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinlandwirte, unter denen in der Regel mehr Frauen als Männer sind, und betonend, dass die weiblichen Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Herausforderungen und Chancen der Liberalisierung des Agrarmarktes bewältigen zu können,

sowie in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

in dem Bewusstsein, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass Frauen und Männer keinen gleichen Zugang zu Krediten, Technologie, Unterstützungsdiensten, Grund und Boden und Informationen haben und nicht im gleichen Maße darüber verfügen,

besorgt darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in

⁵⁴ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

⁵⁵ Siehe Resolution 55/2.

gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

Gewicht legend auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten, und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung grundsatzpolitischer Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern, und in Anerkennung der von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau geleisteten Arbeit,

mit Genugtuung darüber, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau sich auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Jahr 2002 mit dem Thema der Beseitigung der Armut, namentlich durch die Ermächtigung der Frau in allen Lebensphasen in einer zunehmend globalen Welt, befassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Frau und die Entwicklung: Zugang zu Finanzmitteln: eine Gleichstellungsperspektive"⁵⁶;

2. *fordert* die beschleunigte und wirksame Umsetzung der Erklärung⁵² und der Aktionsplattform⁵³ von Beijing und der einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁴ sowie der Ergebnisse aller anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der anderen einschlägigen Sondertagungen der Generalversammlung und ihrer Folgeprozesse;

3. *betont*, dass zur wirksamen Einbindung der Frau in die Entwicklung ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen erforderlich ist;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, dass bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigt wird;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen Gleichstellung und Armutsbekämpfung eine sich gegenseitig verstärkende Verbindung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit

der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

8. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse sowie stereotype Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer, unausgebildeter Frauen, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern;

10. *fordert* die Regierungen und die Unternehmervereinigungen *auf*, Frauen, namentlich jungen Frauen und Unternehmerinnen, den Zugang zu Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern;

11. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde Finanzsysteme auf einzelstaatlicher Ebene sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien, und deren Nutzung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen

⁵⁶ A/56/321 und Corr.1.

in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer haben, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, den Finanzsektor zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in seine Politiken und Programme zu ermutigen, insbesondere durch

a) die Ermittlung tragfähiger Optionen, um in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zu erreichen, namentlich durch internationale öffentliche und/oder private Finanzmittel;

b) die Ausarbeitung von Sparmechanismen, die für die Armen und insbesondere für arme Frauen attraktiv sind;

c) die Durchführung von Forschungsarbeiten, um mehr über die Merkmale, die finanziellen Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu erfahren, deren Eigentümer Frauen sind;

d) Bemühungen um die Gleichbehandlung weiblicher Kunden mittels einer umfassenden, auf die Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen gerichteten Ausbildung von Personal auf allen Ebenen und einer besseren Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen;

15. *ersucht* die Regierungen, die volle Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fertigkeiten und Potenziale in der einzelstaatlichen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handlungsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten für Frauen zu verbessern;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Be-

lange in die einzelstaatlichen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um unter anderem den vollen und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Entscheidungsprozessen sicherzustellen;

19. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

20. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die internationalen und regionalen Organisationen, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen beim Aufbau institutioneller Kapazitäten und bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne beziehungsweise der weiteren Durchführung vorhandener Aktionspläne zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

22. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

23. *legt* der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird, *nahe*, alle Aspekte der Entwicklungsfinanzierung aus einer Gleichstellungsperspektive heraus zu untersuchen;

24. *ermutigt* die Regierungen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, die Gleichstellungsperspektive voll einzubeziehen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte⁵⁷;

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu aktualisieren; wie in der Vergangenheit soll sich dieser Überblick auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch auf die Auswirkungen der Globalisierung auf die Ermächtigung der Frau und ihre Einbeziehung in die Entwicklung eingeht;

28. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/189

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.2, Ziffer 6)⁵⁸.

56/189. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/191 vom 21. Dezember 1990, 46/143 vom 17. Dezember 1991, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 50/105 vom 20. Dezember 1995, 52/196 vom 18. Dezember 1997 und 54/211 vom 22. Dezember 1999 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung⁵⁹,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁰,

unter Hinweis auf den Beschluss 2001/299 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2001, mit dem der Rat das Thema "Die Erschließung der Humanressourcen, namentlich auf dem Gebiet von Gesundheit und Bildung, und ihr Beitrag zum Entwicklungsprozess" für den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2002 festsetzte,

⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV.A, Ziffer 4.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁹ Resolution 51/240, Anlage.

⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

in der Erkenntnis, dass der Mensch im Mittelpunkt des Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung steht,

betonend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin Unterstützung gewähren muss, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu ergänzen,

sowie betonend, dass ein förderliches nationales und internationales Umfeld notwendig ist, das die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern begünstigt und ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert,

ferner betonend, dass der Gesundheit und der Bildung bei der Erschließung der Humanressourcen zentrale Bedeutung zukommt und dass sichergestellt werden muss, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, wie dies auf dem vom 26. bis 28. April 2000 in Dakar abgehaltenen Weltbildungsforum und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wurde,

hervorhebend, dass die Erschließung der Humanressourcen ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sein sollte und dass es erforderlich ist, innerhalb der Projekte und Programme eine kontinuierliche Ausbildung und einen kontinuierlichen Kapazitätsaufbau zu fördern und auf diese Weise die Erschließung dieser Ressourcen weiter voranzubringen,

anerkennend, dass es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

sowie anerkennend, welche wichtige Rolle der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das zunehmende Entwicklungsgefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, namentlich im Bereich des Wissens und der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie über die steigenden Einkommensdisparitäten in und zwischen den Ländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

betonend, dass den Entwicklungsländern dabei geholfen werden soll, einen Wissensstand auf dem Gebiet der Informationstechnologien zu erreichen, der sie in die Lage versetzt, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und das

Risiko der Marginalisierung im Globalisierungsprozess zu vermeiden,

zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie, vor allem in Afrika südlich der Sahara, und anderer schwerer Krankheiten auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

betonend, dass die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, weiterhin koordinieren und aufeinander abstimmen müssen, und dass die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Humanressourcen zu erschließen, um unter anderem das Wirtschaftswachstum zu fördern und die Armut zu beseitigen sowie auch wirksamer am Weltwirtschaftssystem teilhaben und aus der Globalisierung Nutzen ziehen zu können;

3. *fordert* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *nachdrücklich auf*, verstärkt in alle Bereiche der menschlichen Entwicklung, wie beispielsweise Gesundheit, Ernährung, Bildung, Ausbildung und Ausbau von Kapazitäten, zu investieren, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen aller herbeizuführen;

4. *ermutigt* alle Länder, der Erschließung der Humanressourcen bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich, auch hinsichtlich ihrer Finanzierung, Vorrang einzuräumen, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Zwänge;

5. *fordert nachdrücklich* die Verabschiedung umfassender Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frau, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen sowie der lokalen indigenen Gemeinschaften, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, die Herausforderung der Entwicklung zu bewältigen;

6. *ermutigt* alle Länder, auf lokaler und Gemeinwesenesebene das Engagement für grundsatzpolitische Fragen der Erschließung der Humanressourcen sicherzustellen;

7. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und lokaler Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den in ländlichen und landwirtschaftlichen Gebieten lebenden Menschen die fachlichen Qualifikationen und Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlage und ihres materiellen Wohlergehens benötigen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die verstärkte Bereitstellung von Ressourcen zu diesem Zweck, um den Zugang dieser Menschen zu geeigneten Technologien und Fachkenntnissen aus dem eigenen Land wie aus anderen Ländern, insbesondere den entwickelten Ländern, sowie durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erleichtern;

9. *befürwortet* die Verabschiedung von Politiken, Konzepten und Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technologie im Allgemeinen und der Informations- und Kommunikationstechnologien im Besonderen, namentlich

a) indem der Privatsektor ermutigt wird, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen speziell benannten Zentren in den Entwicklungsländern freiwillig einschlägige Literatur und informations- und kommunikationstechnische Ausrüstung und Ausbildung zu spenden, die zusammen mit den Förderpolitiken und den entsprechenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene den Zugang zu diesen Technologien verbessern werden;

b) indem die rasche Erneuerung der einschlägigen Literatur und der informations- und kommunikationstechnischen Ausrüstung in den Bildungseinrichtungen und Unternehmen der entwickelten Länder mittels koordinierter Anstrengungen seitens des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Empfänger in den interessierten Entwicklungsländern genutzt wird;

c) indem transparente und effiziente ordnungspolitische Systeme und andere investitionsstimulierende Politiken gefördert werden;

d) indem gezielte Infrastrukturinvestitionen gefördert werden, durch die die materiellen Grundlagen für den Einsatz von Internet-Diensten geschaffen und der Weg für gewerbliche und entwicklungsbezogene Anwendungen geebnet würde;

e) indem Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Informationstechnologien für Nutzer wie beispielsweise nichtstaatliche Organisationen, Universitäten, Unternehmensdienstleister und maßgebliche staatliche Stellen entwickelt werden;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine gesamten Anstrengungen zur Erschließung der Humanressour-

⁶¹ A/56/162.

cen im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten weiter zu harmonisieren;

11. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Erschließung der Humanressourcen im Rahmen seiner Initiativen einer umfassenden Betrachtungsweise zu unterziehen und an den Erwerb breiterer Kenntnisse zu knüpfen, mit dem Ziel, die Menschen in die Lage zu versetzen, die mit der Technologierevolution einhergehenden neuen Erfordernisse zu bewältigen und die neu entstehenden Chancen in einer zunehmend globalen Welt zu nutzen;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen *außerdem*, Strategien für die Erschließung der Humanressourcen zu fördern, die den Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtern, mit dem Ziel, die digitale Kluft zu überbrücken;

13. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen *ferner*, sich bei seinen Kooperationstätigkeiten auf den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu konzentrieren und dabei den Frauen, Mädchen und schwächeren gesellschaftlichen Gruppen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

14. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls auch weiterhin Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, um noch stärker zum Aufbau von Kapazitäten zur Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern beizutragen;

15. *bittet* die internationalen Organisationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Projekte und Tätigkeiten Vorrang einzuräumen;

16. *fordert* die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Programme und Aktivitäten, die die Entwicklungsländer zu Gunsten der Erschließung der Humanressourcen und des Kapazitätsaufbaus durchführen, stärker zu unterstützen, insbesondere diejenigen, die auf die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien gerichtet sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Erschließung der Humanressourcen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/190

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.3, Ziffer 7)⁶².

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/190. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997, 53/181 vom 15. Dezember 1998, 54/213 vom 22. Dezember 1999 und 55/193 vom 20. Dezember 2000,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen",

unter Hinweis auf die Agenda für Entwicklung⁶³ und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss,

in diesem Zusammenhang *anerkennend*, wie wichtig ein förderliches Umfeld und eine solide Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf integrierte und koordinierte Weise weiterverfolgt und umsetzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Fortsetzung eines konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft ist, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung weiter voranzubringen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Interessengruppen Vorschläge betreffend die Modalitäten, die Art und den zeitlichen Ablauf eines solchen konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung vorzulegen, die die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung prüfen wird;

3. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tages-

⁶³ Resolution 51/240, Anlage.

ordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/191

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.4, Ziffer 5)⁶⁴.

56/191. Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/234 vom 21. Dezember 1990, 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993, 49/92 vom 19. Dezember 1994, 51/173 vom 16. Dezember 1996, 53/178 vom 15. Dezember 1998, 54/206 vom 22. Dezember 1999 und 55/190 vom 20. Dezember 2000 sowie auf die Agenda für Entwicklung⁶⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁶, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entwicklung und Armutsbeseitigung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Behandlung des HIV/Aids-Problems⁶⁷, der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁶⁸ und der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁶⁹,

hervorhebend, wie wichtig die anderen entwicklungsorientierten Tagungen sind, die 2002 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden werden, namentlich die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung,

1. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die in Resolution 54/206 vorgesehenen Konsultationen nicht abgehalten werden konnten;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Tagungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁷⁰ die Frage der weiteren Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten in der vergangenen Dekade von den Vereinten Nationen verabschiedeten großen Entwicklungsziele vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/192

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.8, Ziffer 12)⁷¹.

56/192. Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21⁷², auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷³ und auf die mit Süßwasser zusammenhängenden Be-

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

⁶⁵ Resolution 51/240, Anlage.

⁶⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

⁶⁸ A/CONF.191/11.

⁶⁹ Resolution S-25/2, Anlage.

⁷⁰ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁷³ Resolution S-19/2, Anlage.

schlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung⁷⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre,

in Bekräftigung des Ziels, zwischen 2000 und 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienisch unbedenklichem Trinkwasser haben oder es sich nicht leisten können, zu halbieren,

Kenntnis nehmend von den Vorbereitungen für das dritte Weltwasserforum, das im März 2003 in Japan stattfinden soll, und der Ausarbeitung des Weltberichts über die Entwicklung der Wasserressourcen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁵,

1. begrüßt die Tätigkeiten, die von den Staaten, dem Sekretariat, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die an der interinstitutionellen Arbeit im Zusammenhang mit Süßwasser beteiligt sind, sowie von wichtigen Gruppen unternommen werden, um die Begehung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003) vorzubereiten, und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

2. ermutigt alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und wichtige Gruppen, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die zentrale Bedeutung der Süßwasserressourcen für die Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse, die Gesundheit, die Nahrungsmittelproduktion, die Erhaltung der Ökosysteme sowie die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schärfen, und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang, den schwerwiegenden Süßwasserproblemen, denen sich viele Regionen, insbesondere in den Entwicklungsländern, gegenübersehen, eine hohe Priorität zuzuweisen;

3. ermutigt außerdem alle Staaten, die maßgeblichen internationalen Organisationen und wichtige Gruppen, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003) vorzulegen.

RESOLUTION 56/193

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.8, Ziffer 12)⁷⁶.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29)*.

⁷⁵ A/56/189.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/193. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/200 vom 20. Dezember 2000 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁷⁷ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁸,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei den Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erzielt hat,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung⁷⁹;

2. begrüßt die Anstrengungen, die bereits unternommen wurden, um die Ziele der Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁷⁷ zu verwirklichen, unterstützt die rasche und vollständige Durchführung der Resolution 53/242 der Generalversammlung vom 28. Juli 1999, und ersucht darum, dass die Berichte über die Arbeit der Leitungsgruppe für Umweltfragen den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Sonderorganisationen zur Verfügung gestellt werden;

3. wiederholt die Bitte, dass zu dem Prozess für eine internationale Umweltordnung, der durch Beschluss 21/21 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 9. Februar 2001⁸⁰ eingeleitet wurde, auf der vom 28. Januar bis 8. Februar 2002 in New York angesetzten zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ein Sachstandsbericht und auf der vom 25. März bis 5. April 2002 in New York angesetzten dritten Tagung des Ausschusses die endgültigen Ergebnisse vorgelegt werden, so dass diese bei dem Vorbereitungsprozess in vollem Umfang berücksichtigt werden können, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der laufenden Arbeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Gruppe von Ministern oder deren Vertretern über eine internationale Umwelt-

⁷⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/56/25)*.

⁸⁰ Ebd., Kap. III.

ordnung, die sich auf die umfassende, politikorientierte Bewertung bestehender institutioneller Schwächen sowie auf den künftigen Bedarf an einer verstärkten internationalen Umweltordnung und die diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten richtet;

4. *unterstreicht* den Bedarf an ausreichenden Finanzmitteln auf stabiler und berechenbarer Grundlage, um die vollinhaltliche Erfüllung des Mandats des Programms sicherzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den laufenden diesbezüglichen Beratungen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen veranschlagten Finanzmittel für die Kosten der Betreuung des Programmsekretariats und des Verwaltungsrats zu erhöhen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen und, falls erforderlich, Vorschläge im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu machen, mit dem Ziel, das Programm und das Büro zu stärken.

RESOLUTION 56/194

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.2, Ziffer 10)⁸¹.

56/194. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999 und 55/197 vom 20. Dezember 2000 und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 1999/63 vom 30. Juli 1999 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2000/33 vom 28. Juli 2000,

in Anbetracht dessen, dass die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Ecuador und der Weltorganisation für Meteorologie⁸² einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Einrichtung eines internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens darstellt,

Kenntnis nehmend von den Beiträgen regionaler und globaler Klimaforschungsorganisationen und spezieller Internet-Informationendienste, die zu einem besseren wissenschaftlichen Verständnis und einer besseren Voraussagbarkeit von Klimaschwankungen geführt haben,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behe-

bung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸³;

2. *lobt* die Maßnahmen, die das Gastland zur Einrichtung eines internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens ergriffen hat, und ermutigt die Regierung Ecuadors, ihre Anstrengungen zur Vollendung dieses Prozesses fortzusetzen;

3. *legt* dem Zentrum *nahe*, nach seiner Einrichtung seine Kontakte zu anderen zuständigen regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen sowie zu Internet-Informationendiensten zu vertiefen, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen wirksam und effizient genutzt werden;

4. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beteiligt sind, *auf* und *legt* der internationalen Gemeinschaft nahe, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtung des genannten Forschungszentrums in Guayaquil (Ecuador) zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

5. *begrüßt* die Einsetzung der Arbeitsgruppe Klima und Katastrophen und bittet die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung und das interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie, für fachliche Synergien zwischen den mit Klimaschwankungen, sozialer und wirtschaftlicher Vulnerabilität und der Effektivität der Frühwarnsysteme befassten Arbeitsgruppen zu sorgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200, 53/185, 54/220 und 55/197 sowie der Resolutionen 1999/46, 1999/63 und 2000/33 des Wirtschafts- und Sozialrats fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/195

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.2, Ziffer 10)⁸⁴.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸² A/C.2/56/2, Anlage.

⁸³ A/56/76-E/2001/54.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/195. Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998 und 54/219 vom 22. Dezember 1999 und die Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2001/35 vom 26. Juli 2001,

sowie unter Hinweis auf die zukunftsorientierte Plattform für internationale konzertierte Katastrophenvorbeugung, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung ausgearbeitet wurde und in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgemilderung bei Naturkatastrophen und ihrem Aktionsplan⁸⁵ zum Ausdruck kam, sowie auf das Genfer Mandat für Katastrophenvorbeugung und das Strategiedokument "Eine sicherere Welt im 21. Jahrhundert: Risikominderung und Katastrophenvorbeugung"⁸⁶,

unter Betonung des sektor- und disziplinübergreifenden Querschnittscharakters der Katastrophenvorbeugung und unterstreichend, dass die fortlaufende Interaktion, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den beteiligten Institutionen als unabdingbar für die Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele und Prioritäten erachtet werden,

nach Prüfung der in ihrer Resolution 54/219 festgelegten derzeitigen institutionellen Vorkehrungen mit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie und unter Berücksichtigung der Bewertung nach der ersten Tätigkeitsperiode⁸⁷,

in Anbetracht dessen, dass die Katastrophenvorbeugung ein wichtiger Faktor ist, der zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und dass sie im Rahmen der Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, berücksichtigt werden soll,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, wobei die langfristigen Folgen von Naturkatastrophen für Entwicklungsländer besonders drastisch sind und ihre nachhaltige Entwicklung behindern,

mit Genugtuung über den hohen Stellenwert, der der Katastrophenvorbeugung in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸⁸ ein-

geräumt wird, das von der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

anerkennd, dass die Katastrophenvorbeugung als eine wichtige Aufgabe der Vereinten Nationen zu betrachten ist, der kontinuierliche Aufmerksamkeit gebührt,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die feste politische Entschlossenheit zeigen muss, die erforderlich ist, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen und Umweltrisiken unter Einsatz wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie⁸⁹;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Naturkatastrophen, die erhebliche Verluste an Menschenleben gefordert und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

3. *bekräftigt*, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Aufgaben erfüllen soll, insbesondere diejenigen, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Hauptforum für die Erarbeitung von Katastrophenvorbeugungsstrategien und -politiken zu fungieren und dafür zu sorgen, dass sich die Maßnahmen der mit Katastrophenvorbeugung, -milderung und -bereitschaft befassten Organisationen gegenseitig ergänzen, beschließt, die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe 2003 zu überprüfen, und beschließt außerdem, dass das interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie Beziehungen der Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Katastrophenvorbeugungsorganisationen herstellen soll;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe verändert werden soll, um die verstärkte Beteiligung und weitere Mitgliedschaft der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der wichtigsten Organisationen der Vereinten Nationen zu ermöglichen;

5. *erkennt an*, dass der von der Arbeitsgruppe gebilligte Aktionsrahmen für die Umsetzung der Strategie⁹⁰ die grundlegende Richtlinie für die Umsetzung der Strategie bildet und dass dieser Rahmen entsprechend den sich herausbildenden Erfordernissen im Bereich der Katastrophenvorbeugung regelmäßig überprüft werden soll, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, innerhalb dieses Rahmens voll zusammenzuarbeiten;

⁸⁵ A/CONF.172/9, Resolution 1, Anlage I.

⁸⁶ Verabschiedet auf dem Programmforum für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, das vom 5. bis 9. Juli 1999 in Genf stattfand.

⁸⁷ A/56/68-E/2001/653, Ziffern 54-59.

⁸⁸ A/CONF.191/11.

⁸⁹ A/56/68-E/2001/63 und Corr.1.

⁹⁰ Ebd., Ziffer 14; siehe auch www.unisdr.org.

6. *betont*, dass das interinstitutionelle Sekretariat für die Katastrophenvorbeugungsstrategie konsolidiert und verstärkt werden soll, damit es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, insbesondere diejenige, als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung zu wirken und für Synergien zwischen den Katastrophenvorbeugungstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen und den Tätigkeiten im sozioökonomischen und humanitären Bereich zu sorgen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, weiterhin zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Partnern zu koordinieren, um wirksame Synergien auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung zu gewährleisten, und fordert das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie nachdrücklich auf, nach Bedarf solche Synergien zu entwickeln;

8. *bittet* daher alle Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die Frage der Katastrophenvorbeugung gebührend zu berücksichtigen;

9. *unterstreicht*, wie wichtig ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen sind, damit die Arbeitsgruppe und das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie unter der direkten Aufsicht des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten wirksam tätig sein können;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, nationale Plattformen oder Koordinierungsstellen für die Katastrophenvorbeugung einzurichten, fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diesen Mechanismen ausreichende Unterstützung zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, die regionalen Kontakte des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie zu verstärken, um eine solche Unterstützung zu gewährleisten;

11. *bittet* die Regierungen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einzelstaatliche Beteiligung, insbesondere der katastrophengefährdeten Länder, an der Umsetzung der Strategie zu verstärken, namentlich durch einzelstaatliche sektor- und disziplinübergreifende Plattformen, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen, unter voller Heranziehung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Ausarbeitung und Verstärkung globaler und regionaler Ansätze, die den regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen besser zu koordinieren;

12. *ruft* die Regierungen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen im Bereich Naturkatastrophen innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie zu koordinieren, entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen und Kapazitäten, die von der Vorbeugung bis zur

Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reichen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Ausarbeitung und Verstärkung globaler und regionaler Ansätze, die den regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen bei Naturkatastrophen besser zu koordinieren;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, und hebt hervor, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können;

14. *fordert* die Regierungen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, bei der Weitergabe von Informationen über Katastrophenvorbeugung und Folgenmilderung enger zusammenzuarbeiten, die Notfall-Informationendienste der Vereinten Nationen, zum Beispiel das ReliefWeb, sowie das Internet in vollem Umfang zu nutzen und sonstige Methoden für die Weitergabe von Informationen zu prüfen;

15. *fordert* das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *auf*, die Herstellung engerer Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors und der Finanzinstitutionen, bei der Ausarbeitung von Katastrophenmanagementstrategien zu fördern;

16. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die erforderlichen Finanzmittel für den Treuhandfonds für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie sowie angemessene wissenschaftliche, technische, personelle und sonstige Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie und die Arbeitsgruppe und ihre Untergruppen angemessen unterstützt werden;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Verwirklichung der Ziele der Strategie zu unterstützen, so auch durch die Abstellung von technischem Personal an das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie;

18. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, die Umsetzung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und ihres Aktionsplans⁸⁵ innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie zu überprüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, über alle verfügbaren Medien, einschließlich Handbücher und Informationssysteme, die Verbreitung der Informationen weiter zu optimieren und auszuweiten, die für die wirksame Organisation der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und Wiederaufbau erforderlich sind;

20. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie fortgesetzt werden muss, entsprechend den Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in seinen Resolutionen 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000 und der Versammlung in ihren Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999 und 55/197 vom 20. Dezember 2000;

21. *anerkennt* die Bedeutung der Frühwarnung als wesentlichen Bestandteil einer Kultur der Katastrophenvorbeugung und befürwortet neuerliche Anstrengungen auf allen Ebenen als Beitrag zur Überwachung von Naturgefahren und zur Vorhersage von Katastrophenfolgen, zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, zum Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenbereitschaft, zur Entdeckung von Naturgefahren und zur Abgabe und Weiterleitung von Frühwarnungen sowie zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung, zur Information der Öffentlichkeit und zu Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, und betont, dass auf Grund der Frühwarnungen geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen;

22. *bekräftigt*, dass die internationalen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Frühwarnsysteme und der Katastrophenbereitschaft gestärkt werden müssen, indem ein wirksamer internationaler Frühwarnmechanismus entwickelt wird, einschließlich des Transfers von Frühwarntechnologien in Entwicklungsländer, der gewährleistet, dass die gefährdeten Bevölkerungsgruppen angemessene und rechtzeitige Informationen erhalten, und indem die bestehenden Systeme, insbesondere diejenigen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, als fester Bestandteil der Strategie ausgeweitet und verbessert werden;

23. *beschließt*, dass der Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung weiterhin jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Oktober begangen werden soll, als Mittel zur Förderung einer globalen Kultur der Katastrophenvorsorge, einschließlich Vorbeugung, Folgenmilderung und Katastrophenbereitschaft;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Kriterien und Modalitäten für die Auswahl der nichtständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe, sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie vorzulegen.

RESOLUTION 56/196

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.3, Ziffer 9)⁹¹.

56/196. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/204 vom 20. Dezember 2000 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁹²,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Deutschlands für die großzügige Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

mit Befriedigung feststellend, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 1. bis 12. Oktober 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung der Schweiz für die Organisation der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Sonderveranstaltungen in Genf,

mit Genugtuung über den vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner Tagung im Mai 2001 gefassten Beschluss, sich darum zu bemühen, dass die Landverödung, in erster Linie die Wüstenbildung und die Entwaldung, zu einem Schwerpunktbereich der Fazilität bestimmt wird, damit sie ihre Unterstützung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens verstärken kann,

in der Erkenntnis, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung und/oder zur Abmilderung der Auswirkungen von Dürre gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, in die namentlich Strategien zur Beseitigung der Armut einzubinden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. *begrüßt* die Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vor allem die Verabschiedung der Erklärung über die Zusagen, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen besser zu erfüllen⁹⁴;

3. *begrüßt außerdem* die Ergebnisse der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien;

⁹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁹³ A/56/175.

⁹⁴ ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 8/COP.4, Anlage.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

4. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien und bittet die Vertragsparteien und sonstigen Akteure, an der ersten Tagung des Ausschusses teilzunehmen, die im Einklang mit dem Beschluss 2/COP.5 der Konferenz der Vertragsparteien vom 12. Oktober 2001⁹⁵ vom 18. bis 29. November 2002 in Bonn (Deutschland) stattfinden wird;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das Mandat und die Aufgaben des Ausschusses unter Berücksichtigung der während der Gesamtüberprüfung des Ausschusses gewonnenen Erfahrungen auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Erneuerung anstehen⁹⁶;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁹⁷, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁹⁸, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die durch den Vorsitzenden erstellte Zusammenfassung der auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien abgehaltenen Sitzungen des Interaktiven Dialogs auf Ministerbene und hoher Ebene, namentlich betreffend die Herausforderungen und Chancen bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bekämpfung der Landverödung und der Abmilderung der Dürreauswirkungen in den betroffenen Entwicklungsländern sowie diejenigen, die mit Finanzmitteln und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zusammenhängen⁹⁹, wie auch den umfassenden Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die eingehende Überprüfung und Analyse der auf der dritten und vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegten Berichte¹⁰⁰ als Beiträge in den Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung einzubringen;

8. *begrüßt außerdem* den vom Rat der Globalen Umweltfazilität unter Punkt 7 der Tagesordnung seiner Sitzung im Dezember 2001 getroffenen Beschluss, auf seiner nächsten Sitzung die vorgeschlagenen Änderungen der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität¹⁰¹ zu prüfen, um die Landverödung, in erster Linie die Wüstenbildung und die Entwaldung, als Schwerpunktbereich der Fazilität zu bestimmen, damit sie ihre Unterstützung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens verstärken kann, mit dem Ziel, dass der Rat die Genehmigung dieser Änderungen durch die Versammlung der an der Fazilität teilnehmenden Staaten auf ihrer Sitzung im Oktober 2002 empfiehlt;

9. *ermutigt* die Konferenz der Vertragsparteien und den Rat sowie die Versammlung der Globalen Umweltfazilität, kooperativ und wirksam miteinander zu arbeiten und die Finanzierung der vollständigen Durchführung des Übereinkommens durch die Fazilität zu erleichtern, um so die Ziele des Übereinkommens bei der Bekämpfung der Landverödung, in erster Linie der Wüstenbildung und der Entwaldung, zu verwirklichen;

10. *stellt mit Genugtuung fest*, dass einige betroffene Entwicklungsländer ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Entwicklungsländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie so bald wie möglich abgeschlossen werden;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Durchführung dieser Programme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch die für die Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung stehenden bilateralen und multilateralen Kooperationsprogramme, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

12. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohe Priorität einzuräumen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

⁹⁵ Siehe ICCD/COP(5)/11/Add.1.

⁹⁶ Ebd., Beschluss 1/COP.5, Ziffer 3.

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁹⁸ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

⁹⁹ ICCD/COP(5)/11/Add.1, Beschluss 8/COP.5, Anlage.

¹⁰⁰ Ebd., Beschluss 3/COP.5, Anlage.

¹⁰¹ DP/1994/60, Anlage.

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

15. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

16. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁰², und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

18. *legt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000 betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen¹⁰³;

19. *billigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/197

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.4, Ziffer 6)¹⁰⁴.

56/197. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/201 vom 20. Dezember 2000 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁰⁵, in der sie unter anderem beschloss, den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären,

aner kennend, wie wichtig es ist, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000¹⁰⁶ das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, dass das Protokoll anschließend bis zum 5. Juni 2001 von 103 Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichnet wurde und dass bislang neun Vertragsparteien das Protokoll ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die dritte Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit weitere Fortschritte in allen auf der Tagesordnung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien stehenden Fragen erzielt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹⁰⁷,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Regierung Deutschlands vom 22. bis 26. Oktober 2001 ausgerichteten ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Nutzenteilung, die sich mit dem angemessenen Zugang zu genetischen

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁵ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹⁰⁶ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

¹⁰⁷ Siehe A/56/126.

¹⁰² ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁰³ Siehe DP/2000/1, Ziffer 231.

Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile befasst;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 1. bis 5. Oktober 2001 in Nairobi abgehaltenen zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass 181 Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰⁵ geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, so bald wie möglich Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit¹⁰⁶ zu werden;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁸, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰⁹, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Vertragsparteien und das Sekretariat des Übereinkommens, mit dem Waldforum der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, unter anderem im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹¹⁰ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums

und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welthandelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate weiter zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien¹¹¹ zu berücksichtigen;

9. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung ihrer Tagungstermine die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

11. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

12. *sieht mit Interesse* dem Beitrag des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung *entgegen*, eingedenk der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschlüsse;

13. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/198

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.5, Ziffer 6)¹¹².

56/198. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

¹⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 1869, Nr. 31874.

¹¹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Corr.1, Anhang III.

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997, 53/189 vom 15. Dezember 1998, 54/224 vom 22. Dezember 1999 und 55/202 vom 20. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹¹³ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹¹⁵,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹¹⁶,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen vor besonderen Problemen stehen, die auf geringe Größe, Abgelegenheit, weite geografische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, empfindliche Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten, Anfälligkeit für plötzliche ökonomische und finanzielle Außeneinwirkungen, begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, begrenzte Süßwasserversorgung, starke Abhängigkeit von Einfuhren und begrenzte Verfügbarkeit von Grundstoffen, Erschöpfung der nicht erneuerbaren Ressourcen und Abwanderung zurückzuführen sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer sich um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bemühen und dass ihre Kapazitäten weiter ausgebaut werden müssen, damit sie wirksam am multilateralen Handelssystem teilhaben können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die erste Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer zu dem Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹¹⁷, die vom 4. bis 6. Dezember 2000 in St. Kitts und Nevis abgehalten wurde¹¹⁸, sowie von dem Bericht über die vom 15. bis 19. Januar 2001 in Zypern abgehaltene dritte Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Klimaänderung,

Energie und die Vorbereitungen für die neunte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹¹⁹,

in Anbetracht der erheblichen Anstrengungen, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen weiterhin ergänzen, namentlich durch die notwendige finanzielle Unterstützung in Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft,

in Anerkennung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine Reihe von Arbeitstagen zu veranstalten, die auf den Kapazitätsaufbau gerichtet sind und Fragen behandeln, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

mit Genugtuung über die auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Jamaikas für die Ausrichtung der ersten Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Handel, nachhaltige Entwicklung und kleine Inselentwicklungsländer vom 12. bis 15. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von den gegenwärtigen Bemühungen der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer, eine interregionale Vorbereitungsstagung der kleinen Inselentwicklungsländer für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung zu organisieren, die vom 7. bis 11. Januar 2002 in Singapur stattfinden soll, und alle zuständigen internationalen Organisationen auffordernd, die Tagung aktiv zu unterstützen,

betonend, dass weiterhin Finanzierungsbedarf für die Projekte besteht, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹²⁰, vorgestellt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag einiger Geberländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms und unterstreichend, dass diese Anstrengungen verstärkt und durch andere Geberländer und -organisationen ergänzt werden müssen,

betonend, dass die quantitativen und analytischen Arbeiten an dem Gefährdungsindex, die in dem Überprüfungsdocument der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung in Auftrag gegeben wurden, unverzüglich abgeschlossen werden müssen, unter Berücksichtigung der Resolution 2001/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001, insbesondere ihrer Ziffer 6, sowie betonend, dass diese

¹¹³ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁴ Ebd., Anlage II.

¹¹⁵ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹¹⁶ TD/390.

¹¹⁷ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

¹¹⁸ A/55/765, Anlage.

¹¹⁹ E/CN.17/2001/11, Anlage.

¹²⁰ Siehe A/S-22/4.

Arbeiten von maßgeblicher Bedeutung für die Arbeit des Ausschusses für Entwicklungspolitik an den Kriterien für die Ermittlung, die Bestimmung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder sind und wie wichtig sie für die in Betracht kommenden kleinen Inselentwicklungsländer sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²¹;

2. *erklärt erneut*, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴ sowie die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹¹⁵, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen, um diese Staaten bei ihren Bemühungen um die Verstärkung ihrer Kapazitäten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

3. *begrüßt* die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

4. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms in ihre jeweiligen Programme aufzunehmen;

5. *bittet* die Geber sowie alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die interregionale Vorbereitungstagung der kleinen Inselentwicklungsländer für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung angemessen zu unterstützen;

6. *bittet außerdem* alle in Betracht kommenden Interessengruppen, nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sich in vollem Umfang an den Tätigkeiten zu beteiligen, die für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und seine wirksame Weiterverfolgung benannt wurden;

7. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung eines Gefährdungsindex dringend abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* die Verstärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Gruppe zu prüfen, unter anderem durch die Einrichtung des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer innerhalb der Gruppe und durch Unterstützung, die den kleinen Inselentwicklungsländern in Absprache mit regionalen und internationalen Institutionen unter anderem in Form von Beratung bei der Projektdurchführung und von Hilfe bei der Benennung kurz- und langfristiger Kapazitätsbedürfnisse gewährt wird, und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

¹²¹ A/56/170.

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, weitere kostenwirksame Mittel und Wege zu prüfen, wie innerhalb der Vereinten Nationen die systemweite Koordinierung und Verbreitung von Informationen über Tätigkeiten zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer und des Aktionsprogramms über die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer ausgeweitet und verbessert werden kann, namentlich durch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

10. *begrüßt* die Beiträge von Geberländern zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer und legt den anderen Mitgliedstaaten die Entrichtung von Beiträgen nahe, insbesondere zur Unterstützung des Netzwerks;

11. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/199

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.6, Ziffer 9)¹²².

56/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996, 52/199 vom 18. Dezember 1997 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁴ bislang 45 Ratifikationen vorliegen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Marokkos für die Ausrichtung der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 29. Oktober bis 9. November 2001 in Marrakesch (Marokko),

davon Kenntnis nehmend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf dem vom 16. bis 27. Juli 2001 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen zweiten Teil ihrer sechsten Tagung die Bonner Vereinbarungen¹²⁵ über die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires¹²⁶ verabschiedet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen für ihre hervorragende Arbeit bei der Erstellung des dritten Lageberichts und den Vertragsparteien nahe legend, die darin enthaltenen Informationen in vollem Umfang zu nutzen,

Kenntnis nehmend von dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Beschluss¹²⁷, die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum zu billigen, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen¹²⁸,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien¹²⁷, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber zu beschließen, ob die Konferenzbetriebskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen,

feststellend, dass sie mit Buchstabe c) ihres Beschlusses 55/443 beschloss, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹, der auf Grund der in ihrem Beschluss 55/443 d) enthaltenen Bitte der Generalversammlung erstellt wurde,

1. *erinnert* an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁴ möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³ zusammenzuarbeiten;

2. *fordert* alle Vertragsparteien auf, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Kapazitäten aufzubauen sowie innovative Technologien für Schlüsselsektoren der Entwicklung, vor allem den Energiesektor, und für diesbezügliche Investitionen zu entwickeln und zu verbreiten, unter anderem auch durch Beteiligung des Privatsektors, marktorientierte Ansätze sowie eine förderliche öffentliche Politik und internationale Zusammenarbeit, betont, dass die Klimaänderungen und ihre nachteiligen Auswirkungen durch Zusammenarbeit auf allen Ebenen angegangen werden müssen, und begrüßt die Anstrengungen aller Parteien, das Übereinkommen durchzuführen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Übereinkommen von Marrakesch¹³¹, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer siebenten Tagung in Ergänzung der Bonner Vereinbarungen¹²⁵ über die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires¹²⁶ verabschiedet wurden und die den Weg für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto geebnet haben;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Ministererklärung von Marrakesch¹³¹, die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurde;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³², des Übereinkommens der Vereinten Natio-

¹²⁴ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

¹²⁵ FCCC/CP/2001/5, Beschluss 5/CP.6.

¹²⁶ FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

¹²⁷ FCCC/CP/2001/5, Beschluss 6/CP.6.

¹²⁸ A/56/385.

¹²⁹ Siehe A/56/509.

¹³⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹³¹ Siehe FCCC/CP/2001/13/Add.1.

¹³² Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

nen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³³, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2006 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

10. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/200

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.7, Ziffer 6)¹³⁴.

56/200. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 über das Weltsolarprogramm 1996-2005,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im November 1997 verabschiedete¹³⁵,

bekräftigend, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung¹³⁶ verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005¹³⁷ gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21¹³⁸ war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist,

betonend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 darauf gerichtet ist, alle Formen neuer und erneuerbarer Energien einzubeziehen, einschließlich Sonnenenergie, thermischer und photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Kleinwasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreißigsten Tagung im November 1999 verabschiedete Resolution 19¹³⁹ bezüglich des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005, das eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 und von weltweiter Bedeutung ist,

erneut darauf hinweisend, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energien und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

¹³⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹³⁶ A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

¹³⁷ Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

¹³⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt,

sowie in Anerkennung der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

in Anbetracht der Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt, insbesondere hinsichtlich ihrer Bemühungen, zusammen mit multilateralen Partnern und einzelstaatlichen Fachinstitutionen die bilaterale und regionale Zusammenarbeit durch die gemeinsame Organisation regionaler und subregionaler Wirtschafts- und Investitionsforen zu verstärken,

erfreut über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer neunten Tagung abgegebenen Empfehlungen¹⁴⁰, vor allem in Bezug auf erneuerbare Energien,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

mit der Aufforderung, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen und mit diesem abgestimmt wird,

betonend, dass sich alle Beteiligten, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, aktiv an der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen müssen, wenn greifbarere Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 53/7, 54/215 und 55/205 der Generalversammlung¹⁴¹ und begrüßt insbesondere den darin unternommenen Versuch, die Hindernisse und Zwänge bei der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse und Zwänge zu analysieren und zu erörtern;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden, weiterhin wahrnimmt;

3. *stellt fest*, dass trotz der erheblichen finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden müssen;

4. *legt* den Regierungen und den maßgeblichen Interessengruppen *nahe*, in stärkerem Maße das Weltsolarprogramm 1996-2005 als eines der Instrumente zur beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Sonnenenergie-Technologien und aller Formen neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Energie aus Biomasse, Windenergie, Kleinwasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, zu nutzen;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Methoden der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs nach Bedarf zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

6. *erkennt an*, dass die Energieversorgung in ländlichen Gebieten, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden soll, dass je nach Sachlage eine möglichst hohe lokale Trägerschaft gewährleistet ist;

7. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

9. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessengruppen, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere Finanzmittel und Humanressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

10. *erkennt an*, dass die verstärkte Nutzung der verfügbaren Technologien für erneuerbare Energien ihre weltweite Verbreitung erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

¹⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 9 (E/2001/29)*.

¹⁴¹ A/56/129.

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezüglich des Beitrags des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005 zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung¹³⁹ und ermutigt in diesem Kontext den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowohl Finanzmittel als auch Humanressourcen mandatsgemäß zu mobilisieren, um die wirksame Durchführung des Programms sicherzustellen, und sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler privater wie öffentlicher Institutionen um eine entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu bemühen;

12. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005 in den verschiedenen Regionen wirksam zur Anwendung zu bringen und die Durchführung seines auf Afrika bezogenen Teils zu stärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, namentlich zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 und zur Mobilisierung entsprechender Ressourcen, ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/201

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/562/Add.1, Ziffer 6)¹⁴².

56/201. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 53/192 vom 15. Dezember 1998, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/5 und 1999/6 vom 23. Juli 1999 und 2000/19 und 2000/20 vom 28. Juli 2000 und Kenntnis nehmend von den

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1 des Rates vom 4. Juli 2001¹⁴³, der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Rates vom 18. Juli 2001¹⁴⁴, der Ratsresolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 und den sonstigen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹⁴⁵ und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, und insbesondere auf die darin enthaltenen Ziele und Zielvorgaben für die Entwicklung und die Armutbekämpfung,

erneut erklärend, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses in einem sich kontinuierlich verändernden globalen Kontext auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

sowie erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitik und -prioritäten durchgeführt werden,

betonend, dass einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen darstellen und dass die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und daher von den Ländern getragen werden sollen,

eingedenk dessen, dass die Wirkung der operativen Aktivitäten danach bewertet werden soll, wie sie sich entsprechend den in der Millenniums-Erklärung und den auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Zielen und Zielvorgaben auf die Beseitigung der Armut, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Empfängerländer auswirken,

die Anstrengungen *begrüßend*, die bislang unternommen wurden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass Globalisierung, technologische Veränderungen und die Notwendigkeit der Einbindung der

¹⁴³ A/56/3, Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁴⁴ Ebd., Kap. III, Ziffer 29.

¹⁴⁵ Siehe Resolution 55/2.

Entwicklungsländer und anderer Empfängerländer in die Weltwirtschaft große Herausforderungen, gleichzeitig aber auch große Chancen für ihre Entwicklung bedeuten,

sowie in dem Bewusstsein, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, dass jedoch der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und dass nach wie vor eine digitale Kluft besteht,

feststellend, dass sich die operativen Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zwar auch auf Situationen erstrecken, in denen eine flexiblere Reaktionsfähigkeit des Systems erforderlich ist, dass jedoch das Hauptgewicht der operativen Aktivitäten primär Maßnahmen gelten soll, die langfristige Auswirkungen auf die Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung haben,

in Anerkennung der dringenden und konkreten Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, den Entwicklungsländern bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

aner kennend, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen soll,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Aufgabe hat, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und ihm Orientierungshilfen zu geben, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996 systemweit umgesetzt werden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass es nicht gelungen ist, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Basisressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine langfristige Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen, die auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben und auf eine stärker integrierte Unterstützung der Entwicklung gerichtet ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen¹⁴⁶ und über die Fortschritte bei der Umsetzung der mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenpläne

und bei der Evaluierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen¹⁴⁷;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 47/199, 50/120, 53/192 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B und betont, dass es notwendig ist, unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen alle Bestandteile dieser Resolutionen vollständig, kohärent und fristgerecht durchzuführen und dabei zu bedenken, dass sie miteinander verknüpft sind;

3. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung der einzelnen Länder tragen, und erkennt an, wie wichtig die einzelstaatliche Trägerschaft der Entwicklungsprogramme ist;

4. *betont*, dass die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

5. *betont außerdem*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verstärken müssen, im Einklang mit ihren Mandaten, ihren Leitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien, um Überschneidung und Doppelarbeit zu vermeiden und ihre Komplementarität zu verbessern;

6. *betont ferner*, dass die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁵ und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben erfüllt werden müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig eine kontinuierliche Überwachung der diesbezüglichen Fortschritte ist;

7. *unterstreicht*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Arbeit auf Landesebene in die einzelstaatlichen Politiken und Programme zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbekämpfung und gegebenenfalls auch in die einzelstaatlichen Armutsminderungsstrategien integrieren soll, unter der Führung der jeweiligen Regierung, um die einzelstaatliche Trägerschaft seiner operativen Entwicklungsaktivitäten zu gewährleisten;

8. *unterstreicht außerdem*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Programmländer dabei unterstützen soll, die in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen und Verpflichtungen der einschlägigen großen Konferenzen der Vereinten Nationen benannten Ziele und Zielvorgaben im Kontext der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen der Globalisierung zu verwirklichen;

9. *begrüßt* die bislang unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Funktionsweise und der Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten

¹⁴⁶ A/56/320 und Add.1.

¹⁴⁷ A/56/70-E/2001/58 und Add.1 und 2.

Nationen und ermutigt in dieser Hinsicht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Fortführung dieser Anstrengungen mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Aktivitäten weiter zu verbessern und ihre Relevanz zu erhöhen;

I

Rolle der operativen Aktivitäten im Kontext einer immer stärker von Globalisierung geprägten Welt

10. *unterstreicht*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Anstrengungen auf Feldebene stärker auf die von den Empfängerländern benannten Prioritäten sowie auf die in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, Zielvorgaben und Verpflichtungen ausrichten müssen;

11. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Programmländern dabei helfen müssen, wirksamer auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Globalisierung zu reagieren, und dass sie ihre Anstrengungen zur Integration in die Weltwirtschaft, zur Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung und zur Verringerung ihrer Armut unterstützen müssen;

12. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Strategien und Aktivitäten zu verstärken und anzupassen und ihre Koordinierung und Zusammenarbeit auszuweiten, um ihre Unterstützungsrolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Generalversammlung und der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, auszubauen;

13. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die erforderlichen Kapazitäten und die Infrastruktur zu erwerben, um Informations- und Kommunikationstechnologien zu mobilisieren und in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und legt allen Organisationen des Systems nahe, mit der vor kurzem eingesetzten Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenzuarbeiten;

II

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

14. *unterstreicht*, dass die Basisressourcen das Fundament der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, unter anderem weil sie nicht zweckgebunden sind, und stellt in diesem Zusammenhang mit ernster Besorgnis fest, dass für viele Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die verfügbaren Basisressourcen insgesamt zurückgegangen sind oder stagnieren;

15. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten

Nationen verbessert werden muss, indem unter anderem wesentlich mehr Basisressourcen oder ordentliche Haushaltsmittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199, 48/162, 50/120, 53/192 sowie die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile der Resolution 52/12 B vollinhaltlich durchgeführt werden;

16. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Exekutivräte und Sekretariate des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen unternehmen, um mehrjährige Finanzierungs-Rahmenpläne aufzustellen, in denen Programmziele, Ressourcen, Haushaltspläne und Ergebnisse zusammengefasst sind, mit dem Ziel, die Basisressourcen aufzustocken und sie berechenbarer zu machen, und bittet sie in diesem Zusammenhang, diese Rahmenpläne als strategisches Ressourcensteuerungsinstrument weiter auszubauen und zu verfeinern;

17. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihren Exekutivräten oder Leitungsgremien und dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über ihre insgesamt erzielten Ergebnisse Bericht erstatten müssen;

18. *stellt mit Bedauern fest*, dass es trotz der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereits erzielt worden sind, im Rahmen des gesamten Veränderungsprozesses zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Basisressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten gekommen ist;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die übermäßige Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl von Gebern zu vermeiden, weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die Teilung der Verantwortung in einem partnerschaftlichen Geist ist, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben der öffentlichen Entwicklungshilfe, einschließlich der auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben, und fordert die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, zu einer Erhöhung ihrer Beiträge zu den Basisressourcen oder zu den ordentlichen Haushaltsmitteln der Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf;

20. *erkennt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Länder, namentlich der Geber- und der Programmländer, *an*, die ihr hohes Beitragsniveau zu den Basisressourcen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen beibehalten oder erhöht haben, und derjenigen, die mehrjährige Beitragszusagen für die Basisressourcen abgegeben haben;

21. *vermerkt* die Zunahme der zweckgebundenen Mittel, namentlich in Form von Kostenbeteiligung, Treuhandfonds und nichttraditionellen Finanzierungsquellen, ein Mechanismus, der die Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten ergänzt und zu

einem Anstieg der Gesamtressourcen beiträgt, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass die zweckgebundenen Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschussmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

23. *ersucht* darum, dass die Einrichtung neuer Treuhandfonds durch die Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Mandaten, Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien erfolgt und dass solche neuen Treuhandfonds so weit wie möglich von mehreren Gebern finanziert werden und nicht zu Lasten der Basisressourcen oder der ordentlichen Haushaltsmittel gehen;

24. *vermerkt* in diesem Zusammenhang die Beiträge aus privaten Quellen zur Finanzierung oder Ausweitung von Programmen, die im Rahmen der bestehenden Leitlinien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen durchgeführt werden, wobei diese die Beiträge der Regierungen zwar ergänzen, aber nicht ersetzen können;

25. *betont*, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen wurden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Alternativen zu den derzeitigen Modalitäten der jährlichen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten vorzulegen, einschließlich einer regelmäßigen Veranstaltung für Beitragsankündigungen, unter Berücksichtigung der gemäß den mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen abgehaltenen Finanzierungstagungen, der Bedürfnisse der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einer angemessenen Terminplanung und von Möglichkeiten, die verstärkte Unterstützung der Öffentlichkeit für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu gewinnen, so auch durch die vorgeschlagenen Alternativen;

27. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2003 die bei der derzeitigen dreijährlichen Grundsatzüberprüfung erzielten Schlussfolgerungen betreffend die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu behandeln und dabei die Fortschritte zu überprüfen, die in der Frage der Finanzierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit erzielt wurden;

III

Kapazitätsaufbau

28. *betont*, dass der Kapazitätsaufbau und seine Nachhaltigkeit ausdrücklich als ein Ziel der technischen Hilfe festgelegt

werden soll, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten gewährt, um die einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken, und dass die Kompetenzprofile der Landesbüros regelmäßig bewertet werden sollen, um einen wirksamen Kapazitätsaufbau seitens der Empfängerländer zu gewährleisten, und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu überprüfen und über den Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 über die in diesem Bereich erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

29. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Erfahrungen, die bei der im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellten technischen Hilfe in den Programmländern gewonnen werden, so weit wie möglich verbreitet werden;

30. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen, soweit möglich und praktikabel, bei der Durchführung der operativen Aktivitäten das verfügbare einzelstaatliche Fachwissen und indigene Technologien nutzen soll, und wiederholt außerdem ihre Forderung nach der Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Besoldung und die Aus- und Fortbildung des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, sowie für die Erstellung und Durchführung von durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekten und -programmen;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Regierungen der einzelnen Länder verstärkt dazu zu befähigen, die von der internationalen Gemeinschaft, namentlich dem System der Vereinten Nationen, eingehende Auslandshilfe zu koordinieren;

32. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Regierungen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Einrichtung von Datenbanken und zur Durchführung von Armutsbewertungen auf Landesebene zu unterstützen;

IV

Gemeinsame Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

33. *stellt fest*, dass seit der Einführung der gemeinsamen Landesbewertungen und der Erprobungsphase des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zwar Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nach wie vor die Notwendigkeit besteht, den Vorbereitungsprozess und die Qualität dieser Instrumente weiter zu verbessern, unter anderem auf der Grundlage der aus der externen Evaluierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens hervorgegangenen Empfehlungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁷ und in seinen Empfehlungen¹⁴⁸ aufgegriffen wurden, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Instrumente zu gewährleisten;

¹⁴⁸ Siehe A/56/320.

34. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Prozesse der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens in den Rahmen der Bemühungen um eine bessere Unterstützung der einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -politiken zu stellen, und betont, dass die Regierungen in allen Phasen dieser Prozesse in vollem Umfang mitwirken und die Führung übernehmen müssen;

35. *unterstreicht*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens voll und aktiv mitwirken;

36. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die volle und aktive systemweite Zusammenarbeit und Kohärenz bei der Prozessentwicklung für die gemeinsamen Landesbewertungen und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen zu gewährleisten;

37. *erkennt an*, dass sichergestellt werden muss, dass die bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens gewonnenen Erfahrungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regierungen der Programmländer und mit den anderen Entwicklungspartnern systematisch ausgetauscht werden;

38. *erkennt außerdem an*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen ein gemeinschaftliches Analyseinstrument für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sind, das die einzelstaatlichen Prioritäten und Bedürfnisse ebenso berücksichtigt wie die in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben;

39. *erkennt ferner an*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen auch von den Empfängerländern für die Formulierung ihrer eigenen Politik herangezogen werden können;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass der Entwicklungshilfe-Programmrahmen, wo es ihn gibt, den gemeinsamen Planungsrahmen für die Entwicklungstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene bildet, bestehend aus gemeinsamen Zielen und Strategien für die Zusammenarbeit, einem Rahmenplan für die Programmressourcen und Vorschlägen für Weiterverfolgung, Überwachung und Evaluierung;

41. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für die Einheitlichkeit und Komplementarität der Landesprogramme und ähnlicher Instrumente zu sorgen, die in den einzelnen Organisationen des Systems innerhalb des genehmigten Entwicklungshilfe-Programmrahmens angewandt werden;

42. *vermerkt* die Rolle, die der Entwicklungshilfe-Programmrahmen übernehmen soll, um den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zur integrierten und koordinierten Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der

großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf Landesebene zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen kohärenter und integrierter auf die einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten eingeht;

43. *vermerkt außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Regierungen der einzelnen Länder, die zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und andere in Betracht kommende Interessengruppen einander bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens stärker konsultieren;

44. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen, Mandate und komparativen Vorteile, mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Tätigkeiten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, unter der Führung der Regierungen für eine größere Einheitlichkeit zwischen den von den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen ausgearbeiteten Strategierahmen und den einzelstaatlichen Armutsminderungsstrategien, so auch den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung, wo es sie gibt, zu sorgen;

45. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Erstellung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Landesbewertungs- und Programmierungsverfahren getroffen werden, um die Transaktionskosten zu verringern und zusätzliche Verfahrenserfordernisse und eine höhere Arbeitsbelastung für die Empfängerländer und die Landeteams der Vereinten Nationen zu vermeiden;

46. *ermutigt* die bilateralen Geber und das System der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen auf Feldebene unter der Führung der Empfängerregierungen aktiver zu koordinieren, unter anderem durch die Nutzung der gemeinsamen Landesbewertungen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Fortschritte bei den Prozessen der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens und ihrer Auswirkungen auf die operativen Aktivitäten als festen Bestandteil in die nächste dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten aufzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Evaluierung einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und der abgegebenen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen;

V

Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

48. *hebt hervor*, wie wichtig die Überwachung und Evaluierung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, um ihre Wirksamkeit und ihren Nutzen zu erhöhen, und erklärt erneut, dass der Prozess der Überwachung und Evaluierung der operativen Aktivitäten, darunter gegebenenfalls auch gemeinsame Evaluierungen durch das System der Vereinten Nationen, unparteiisch und unabhängig sein und unter der Gesamtleitung der jeweiligen Regierung stehen soll;

49. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Kapazitäten der Empfängerländer zu einer wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung sowie zur Evaluierung der Wirkung der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Aktivitäten zu stärken, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in Fragen im Zusammenhang mit der Evaluierung eine stärkere Zusammenarbeit auf Landesebene zwischen den Empfängerregierungen und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, gefördert wird, bei der die Regierungen die Führung übernehmen;

50. *erkennt an*, dass ein umfassender und partizipatorischer Ansatz für die Überwachung und Evaluierung eine engere Einbeziehung der einzelstaatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft in die Überwachung und Evaluierung der Effektivität und der Wirkung der operativen Aktivitäten erfordert, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Evaluierungen zur Verbesserung der operativen Entwicklungsaktivitäten und zur Steigerung ihrer Wirkung genutzt werden;

51. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, Transaktionskosten verursachen, die von den Empfängerländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu tragen sind, und hebt die Notwendigkeit hervor, diese Tätigkeiten fortlaufend zu evaluieren, die Kosten zu analysieren und zu bewerten und mit den gesamten Programmausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu vergleichen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Durchführbarkeit sicherzustellen;

52. *nimmt Kenntnis* von den nach Resolution 53/192 durchgeführten Evaluierungen der Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus und der Armutsbekämpfung und ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Schlussfolgerungen aus diesen Evaluierungen und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und sie im Lichte ihrer eigenen Erfahrungen in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung auch weiterhin eine Gesamtbewertung der Effektivität der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Funktionsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 im Benehmen mit den

Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der aus den Studien zur Evaluierung der Wirkung gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zu unterbreiten, wie die Modalitäten und das Konzept einer solchen Bewertung verbessert werden können, insbesondere in den in dieser Resolution benannten Bereichen;

54. *erklärt erneut*, dass die betroffenen Empfängerregierungen voll und wirksam in die Bewertung der Effektivität der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einbezogen werden müssen;

55. *ersucht* das System der Vereinten Nationen auf Landesebene, bei Bedarf diejenigen Regierungen zu unterstützen, die die Wirkung ihrer Kapazitätsaufbaumaßnahmen selbst zu evaluieren beabsichtigen;

56. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um sicherzustellen, dass die aus der Überwachung und Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse systematisch auf die Programmierungsprozesse auf der operativen Ebene angewandt werden und dass bereits in der Planungsphase aller Projekte und Programme Evaluierungskriterien einbezogen werden, ersucht den Generalsekretär, in einer unparteiischen und unabhängigen Untersuchung zu bewerten, inwieweit die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen auf Feldebene die aus ihren Evaluierungen gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen, und Vorschläge dafür auszuarbeiten, wie die Rückmeldungsmechanismen auf Feldebene verbessert werden können, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2003 darüber Bericht zu erstatten;

VI

Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren

57. *bekräftigt*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren sowie ihre Dezentralisierung zu einer Verbesserung der organisatorischen Effizienz und Effektivität beitragen und auf die Bedürfnisse der Empfängerländer eingehen soll;

58. *nimmt Kenntnis* von den mit Hilfe der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bei der Harmonisierung der Programmzyklen, der Harmonisierung der Verfahren zur Programmgenehmigung und der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritten und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Koordinierungsbestrebungen kontinuierlich zu verbessern, indem sie weitere Schritte ergreifen, um die Nachhaltigkeit dieses Prozesses zu verstärken und zu gewährleisten;

59. *hebt hervor*, dass mit der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren bei Bedarf die Komplexität und Vielzahl der Anforderungen an die Empfängerländer herabgesetzt werden soll, denen auf Grund hoher Transaktionskosten noch immer große Belastungen entstehen, und dass die

Umsetzung von Neuerungen auf diesem Gebiet dafür sorgen soll, dass die Verwaltungs- und Finanzierungskosten für die Empfängerländer wie auch für das System der Vereinten Nationen gesenkt werden;

60. *ersucht* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie ihre Regeln und Verfahren weiter vereinfacht werden können, und in diesem Zusammenhang der Frage der Vereinfachung und Harmonisierung hohen Vorrang einzuräumen und konkrete Schritte in folgenden Bereichen zu unternehmen: Dezentralisierung und Delegation von Befugnissen, Finanzvorschriften, Verfahren zur Durchführung von Programmen und Projekten, insbesondere die Erfordernisse hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung, gemeinsame Dienste in den Landesbüros sowie Einstellung, Aus- und Fortbildung und Besoldung des nationalen Projektpersonals;

61. *ersucht* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 ein bis Ende 2004 abzuschließendes Arbeitsprogramm für eine umfassende Vereinfachung und Harmonisierung in den genannten Bereichen vorzulegen, das auch Bestimmungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln, Verfahren, Richtwerte und Verantwortlichkeiten sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels enthält;

62. *ersucht* den Exekutivausschuss der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die Festlegung der genannten Agenda und ihre Durchführung zu erleichtern;

63. *ersucht* die Fonds und Programme, in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat konkrete Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung des genannten Ziels aufzunehmen;

64. *bittet* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritte regelmäßig zu bewerten;

65. *ersucht* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁴⁹, sich mit den Erfordernissen für eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren zu befassen;

VII

Das System der residierenden Koordinatoren

66. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Trägerschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Pro-

grammrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein maßgebliches Instrument für die effiziente und wirksame Koordination der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, und ersucht das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und des Sekretariats, das System der residierenden Koordinatoren verstärkt zu unterstützen;

67. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die namentlich über die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen unternommen werden, um das System der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, sowie die Fortschritte, die bislang bei der Ausweitung des für den Posten eines residierenden Koordinators zur Verfügung stehenden Personenkreises, bei der Herbeiführung einer ausgewogeneren Vertretung von Männern und Frauen, bei der Anwendung von Qualifikationsbewertungen für die Auswahl von Kandidaten für den Posten eines residierenden Koordinators und bei der Durchführung von Verbesserungen bei der Aus- und Fortbildung des Personals und den jährlichen Leistungsbeurteilungen erzielt wurden, und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen in dieser Richtung zu unternehmen, namentlich durch angemessene Aus- und Fortbildung und Einstellung von qualifiziertem Personal mit den erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Voraussetzungen;

68. *ermutigt* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen als Institution für systemweites Wissensmanagement sowie für Aus- und Fortbildung in vollem Umfang zu nutzen;

69. *befürwortet* eine Verstärkung des Dialogs, der Rückmeldungen, der Partizipation und des Zusammenwirkens zwischen dem residierenden Koordinator einerseits und den Sonderorganisationen, den kleinen Fachorganisationen, den Regionalkommissionen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ohne Vertretung auf Feldebene andererseits, namentlich durch die breitere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien;

70. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen Entwicklungspartner, das System der residierenden Koordinatoren namentlich durch einen verstärkten Dialog bei der Berücksichtigung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele zu unterstützen;

71. *erkennt an*, dass das System der residierenden Koordinatoren wirksamer und verstärkt auf operativer Ebene mit der Regierung des Empfängerlands sowie gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft und anderen in Betracht kommenden Interessengruppen zusammenwirken muss;

72. *ersucht* das System der residierenden Koordinatoren, die Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben zu unterstützen, und befürwortet weitere Arbeiten durch die Themengruppen auf Landesebene;

¹⁴⁹ Zuvor Verwaltungsausschuss für Koordinierung (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

73. *ersucht* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen ohne Vertretung auf Feldebene und der Regionalkommissionen, das System der residierenden Koordinatoren auch weiterhin zu verbessern und zu stärken, indem sie es auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats und im engen Benehmen mit der Regierung des betreffenden Landes unterstützen und aktiv daran mitwirken;

VIII

Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen

74. *erkennt an*, dass in den vergangenen drei Jahren Fortschritte in Richtung auf eine kohärentere Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung erzielt wurden, die in der neuen Kultur der gemeinsam getragenen Verantwortung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und insbesondere in der Rolle des Exekutiv-ausschusses der Gruppe zum Ausdruck kommen;

75. *ersucht* die Mitgliedorganisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, insbesondere diejenigen, die in ihrem Exekutiv-ausschuss vertreten sind, die Arbeit der Gruppe auch künftig zu unterstützen und aktiv daran mitzuwirken;

IX

Planung, Programmierung und Durchführung

76. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

77. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Aktivitäten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung;

78. *erkennt an*, dass die unterschiedlichen Programmierungsverfahren der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Unterschiede bei ihren Mandaten und den Beschlüssen ihrer jeweiligen Leitungsgremien zurückgehen, und fordert diese Organisationen dessen ungeachtet auf, sich verstärkt um die Nutzung aller Möglichkeiten für mehr Zusammenarbeit und Koordinierung auf zentraler Ebene zu bemühen, in Ergänzung ähnlicher Koordinierungsbemühungen auf Landesebene, und fordert sie nachdrücklich auf, die Länder fortlaufend und umfassend über die in den Zentralen getroffenen Beschlüsse zu unterrichten;

79. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf gemeinsame Räumlichkeiten und Dienstleistungen auf Landesebene erzielt wurden, bekräftigt die Notwendigkeit, die in den einschlägigen Resolutionen verlangten Kosten-Nutzen-Analysen voll zu berücksichtigen, und ermutigt dazu, dass auch in Zukunft, wo dies angezeigt ist, derartige Initiativen ergriffen werden, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass den Gastländern keine zusätzliche Belastung entsteht;

80. *ist sich dessen bewusst*, dass der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ebenfalls die erforderliche Plattform für mehr Koordinierung und Zusammenhalt auf Feldebene bilden könnte;

81. *befürwortet* den Einsatz der Informationstechnologien als Mittel für eine wirksamere Unterstützung der vom System der Vereinten Nationen bereitgestellten Entwicklungszusammenarbeit und fordert daher die vordringliche Harmonisierung der vom System der Vereinten Nationen im Feld und in den Zentralen verwendeten IT-Plattformen;

X

Humanitäre Hilfe

82. *erklärt erneut*, dass die Phasen der Hilfeleistung, der Schadensbeseitigung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung im Allgemeinen nicht aufeinander folgen, sondern sich oft überschneiden und gleichzeitig stattfinden, und stellt fest, dass es dringend notwendig ist, mit Hilfe eines strategischen Rahmenplans, soweit angezeigt, einen umfassenden Ansatz für Krisenländer auszuarbeiten, stellt fest, dass die einzelstaatlichen Behörden sowie das System der Vereinten Nationen, die Geber und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Ausarbeitung eines solchen umfassenden Ansatzes mit einbezogen werden müssen und dass die einzelstaatlichen Behörden bei allen Aspekten des Sanierungsplans eine führende Rolle übernehmen müssen, stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Entwicklungsmechanismen in humanitären Not-situationen von Anfang an zur Anwendung kommen müssen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁶;

83. *dankt* den Ländern, die maßgebliche Beiträge zur humanitären Hilfe bei natürlichen und anthropogenen Katastrophen geleistet haben;

84. *unterstreicht*, dass die Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen soll;

XI

Geschlechtsspezifische Aspekte

85. *begrüßt* die Fortschritte bei der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte in die operativen Aktivitäten und befürwortet weitere Arbeiten im Hinblick auf den ausgewogenen Zugang zu Finanz- und Produktionsmitteln, um zu gewährleisten, dass der Trend zur Feminisierung der Armut umgekehrt wird;

86. *befürwortet* die Fortführung der Bemühungen um die Herstellung einer stärkeren Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen bei der Besetzung von Dienstposten im System der Vereinten Nationen auf Amtsisitz- wie auf Landesebene, die sich auf die operativen Aktivitäten auswirken;

87. *fordert* neue, beschleunigte Anstrengungen, um bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen geschlechtsspezifische Aspekte auf allen Gebieten zu berücksichtigen, insbesondere bei der Unterstützung der Armutsbekämpfung, und ermutigt dazu, der Ermächtigung der Frau bei den operativen Entwicklungsaktivitäten eine Vorrangstellung einzuräumen;

XII

Regionale Dimensionen der operativen Aktivitäten

88. *erklärt erneut*, dass es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionalen und subregionalen Dimensionen, wo dies angezeigt ist, in die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, dass die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in die gemeinsamen Landesbewertungen und in den Entwicklungshilfe-Programmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

XIII

Süd-Süd-Zusammenarbeit/wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

89. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolgversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

90. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

XIV

Folgebmaßnahmen

91. *erklärt erneut*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Verein-

ten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

92. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folgemaßnahmen zur Millenniums-Erklärung und zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

93. *weist erneut* auf ihre Resolutionen 48/162, 50/227 und 52/12 B hin, in denen die jeweiligen Aufgaben der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen aufgeführt sind, und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, im Kontext seiner institutionellen Funktion dem System der Vereinten Nationen einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten vorzugeben;

94. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 2002 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

95. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 2002 und 2003 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

96. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

RESOLUTION 56/202

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/562/Add.2, Ziffer 11)¹⁵⁰.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/202. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unterstreichend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neu entstehenden globalen Wirtschaftssystem bietet,

in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹⁵¹ gebilligt hat, der Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, der Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Resolutionen 50/119 vom 20. Dezember 1995, 52/205 vom 18. Dezember 1997 und 54/226 vom 22. Dezember 1999 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele des Aktionsprogramms von Caracas, das im Mai 1981 auf der Hocharangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in Caracas verabschiedet wurde¹⁵², der Erklärung und des Aktionsplans von San José, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden¹⁵³, der Erklärung und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer, die auf

der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) abgehaltenen Hocharangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden¹⁵⁴, und der Erklärung des Südgipfels sowie des Havanna-Aktionsprogramms, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden¹⁵⁵ und in denen der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, den Entwicklungsherausforderungen zu begegnen, hohe Priorität beigemessen wurde, sowie anderer einschlägiger Erklärungen und Aktionspläne,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 16. November 2001 in New York abgehaltenen fünfundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben¹⁵⁶ und in der die gesteigerte Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

sowie Kenntnis nehmend von dem Konsens von Teheran, der auf der vom 18. bis 22. August 2001 in Teheran abgehaltenen zehnten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Gruppe der 77 für die Weiterverfolgung und Koordinierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verabschiedet wurde¹⁵⁷, und in dem die Konsolidierung der Süd-Süd-Plattform, der Aufbau stärkerer Süd-Institutionen auf globaler Ebene, die Überbrückung der Kluft auf den Gebieten Wissen und Information, der Aufbau auf breiter Grundlage beruhender Partnerschaften und die Mobilisierung weltweiter Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit gefordert wurde,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hocharangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine zwölfte Tagung¹⁵⁸ und den vom Hocharangigen Ausschuss auf der genannten Tagung gefassten Beschlüssen¹⁵⁹ an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁶⁰;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Entwicklungsländer die Süd-Süd-Zusammenarbeit als ein wichtiges und wirksames Instrument der internationalen Zusammenarbeit erheblich häufiger und auf breiterer Ebene nutzen, und fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, ihre Initiativen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Landwirtschaft, Wissen-

¹⁵⁴ A/53/739, Anlagen I und II.

¹⁵⁵ A/55/74, Anlagen I und II.

¹⁵⁶ A/56/647, Anlage.

¹⁵⁷ A/56/358 und Corr.1, Anlage.

¹⁵⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/56/39).*

¹⁵⁹ Ebd., Anhang I.

¹⁶⁰ A/56/465.

¹⁵¹ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

¹⁵² A/36/333 und Corr.1, Anlage.

¹⁵³ A/C.2/52/8, Anlage.

schaft und neue Technologien, insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologien, auf regionaler und interregionaler Ebene zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht als Ersatz, sondern eher als Ergänzung für die Nord-Süd-Zusammenarbeit angesehen werden soll, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung von der zunehmenden Zahl von entwickelten Ländern und Entwicklungsstiftungen Kenntnis, die die Aktivitäten der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch eine Reihe von Dreiecksvereinbarungen unterstützen, namentlich durch Direkthilfe- oder Kostenteilungsvereinbarungen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Ausbildungsprogramme in Drittländern;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens der Entwicklungsländer und ihrer Entwicklungspartner, namentlich der zuständigen internationalen Organisationen, mit dem Ziel der Stärkung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

6. *nimmt mit Genugtuung* von den Beiträgen *Kenntnis*, die einige Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entrichtet haben, und bittet alle Länder, Beiträge zu diesen Treuhandfonds zu entrichten, um eine neu belebte Süd-Süd-Plattform zu unterstützen, die so konzipiert ist, dass sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, zugute kommt;

7. *erkennt an*, dass die Institutionen des Südens, namentlich die Politikforschungs- und Entwicklungsinstitutionen und die führenden Wissenschaftszentren insbesondere auf regionaler und interregionaler Ebene gestärkt werden müssen, um die institutionellen Kapazitäten des Südens unter anderem durch einen verbesserten Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den Kapazitätsaufbau, den Informationsfluss, die Politikanalyse und die Koordinierung zwischen Entwicklungsländern bei wichtigen Entwicklungsfragen von gemeinsamen Interesse wirksamer zu nutzen;

8. *ersucht* alle auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, konzertierte und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in alle ihre Tätigkeitsbereiche einzubeziehen, indem sie sie bei der Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme angemessen berücksichtigen;

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilateralen Institutionen auf, die Veranschlagung umfangreicherer personeller, technischer und finanzieller Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen, und nimmt in diesem Zusammenhang von dem Beschluss 2001/2 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Verein-

ten Nationen¹⁶¹ Kenntnis, in dem der Rat den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ersuchte, im Zusammenhang mit den Nachfolgeregelungen für die Programmierung zu erwägen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage und der Notwendigkeit ausreichender Mittel für sonstige Aktivitäten die Veranschlagung zusätzlicher Ressourcen für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu prüfen;

10. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, in Bezug auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit als ein dynamisches Forum der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, das dem Konzept der Eigenverantwortlichkeit und Partnerschaft Gehalt geben kann, bewusstseinsbildend tätig zu werden und Unterstützung zu mobilisieren, und nimmt aus diesem Grund Kenntnis von dem in dem Konsens von Teheran enthaltenen Vorschlag, die erste internationale Dekade der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Begehung des Tages der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit in die Wege zu leiten¹⁶²;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mittels Koordinierung durch die Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Benehmen mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen in Frage kommenden Institutionen des Südens sowie unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen einschlägigen Initiativen und Vorschläge konkrete Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht aufzunehmen;

12. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre Verantwortung als Koordinierungsstelle im System der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit voll und ganz wahrnehmen kann;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

¹⁶¹ Siehe DP/2001/11, Ziffer 155.

¹⁶² Siehe A/56/358 und Corr.1, Anlage, Abschnitt 5.

RESOLUTION 56/203

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/563, Ziffer 9)¹⁶³.

56/203. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁶⁴, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁶⁵, dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁶⁶ und der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹⁶⁷ enthalten sind, sowie die Ergebnisdokumente der vierundzwanzigsten¹⁶⁸ und fünfundzwanzigsten¹⁶⁹ Sondertagung der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997 und 54/212 vom 22. Dezember 1999 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf den Beschluss 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den internationalen Rechtsakten zum Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁰, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷² und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷³,

darin erinnernd, dass sich die vom 6. bis 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen ver-

sammelten Staats- und Regierungschefs zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, verpflichteten¹⁷⁴,

sowie daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

bekräftigend, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen sowie von den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich, einschließlich der Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Migration, wahrnehmen sollen,

feststellend, dass die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen die finanzielle und technische Unterstützung verstärken müssen, die sie den Entwicklungs- und Übergangsländern gewähren, um sicherzustellen, dass die Migration zur Entwicklung beiträgt,

in Anbetracht der Vielfalt der Auffassungen, die die an der Umfrage betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Agenda beteiligten Staaten zum Ausdruck gebracht haben¹⁷⁵, wobei diese Staaten 41 Prozent aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausmachten, und feststellend, dass 47 Staaten für die Einberufung einer Konferenz, fünf teilweise dafür und 26 dagegen waren,

insbesondere in Anbetracht des Bedarfs an umfangreicheren Daten über die Migration und der Notwendigkeit einer Analyse der die internationale Migration beeinflussenden Faktoren und der Auswirkungen der Migration sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

feststellend, dass den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Migration und Entwicklung eine außerordentlich wichtige Rolle zukommt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Menschenrechtskommission, des Ausschusses für Entwicklungspolitik, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁶ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁶⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

¹⁶⁹ Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁷⁰ Resolution 217 A (III).

¹⁷¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁷² Resolution 34/180, Anlage.

¹⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁵ Siehe A/54/207.

mit *Genugtuung* über die zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zur Frage der Migration und Entwicklung einberufen wurden¹⁷⁶, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der im Rahmen des Programms für internationale Migrationspolitik vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführten Arbeit, deren Ziel darin besteht, die Regierungen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern, und auf diese Weise eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit des Sekretariats auf dem Gebiet der Migration und der Entwicklung,

im *Bewusstsein*, dass neben anderen wichtigen inländischen und internationalen Faktoren das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass sich die Vorteile der Globalisierung und Liberalisierung unterschiedlich auswirken, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen haben,

sowie im *Bewusstsein* dessen, dass es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen geachtet und geschützt werden, und dass es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

¹⁷⁶ Darunter die am 16. und 17. Oktober 2001 in Brüssel abgehaltene Europäische Konferenz über Migration; das vom 21. bis 23. April 1999 in Bangkok abgehaltene Internationale Symposium über die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der irregulären/illegalen Migration, auf dem die Erklärung von Bangkok über die irreguläre Migration verabschiedet wurde (siehe A/C.2/54/2, Anlage); die am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltene Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten; die Regionalkonferenz über Migration in Nord- und Zentralamerika; die vom Programm für internationale Migrationspolitik veranstalteten und geplanten Tagungen über Kapazitätsaufbau und Kooperation betreffend regionale Migrationspolitik; die vom 15. bis 17. Oktober 1996 in Palma de Mallorca (Spanien) abgehaltene Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Migration und Entwicklung; und das vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Den Haag abgehaltene Fachsymposium über internationale Migration und Entwicklung der Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über soziale Grundversorgung für alle.

in der *Erwägung*, dass es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Migration und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und umfassende, kohärente und wirksame Politiken auf dem Gebiet der internationalen Migration auszuarbeiten, die auf einem Geist echter Partnerschaft und gegenseitiger Verständigung beruhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁷;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen;

3. *legt* den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen *nahe*, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen, um Fragen der Migration in einer schlüssigeren Weise in den allgemeinen Zusammenhang der Umsetzung einvernehmlich vereinbarter wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsprogramme einzubeziehen;

5. *bittet* die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich Migrationsfragen zu verstärken und in einen weiterführenden Dialog einzutreten, namentlich über die dafür in Betracht kommenden subregionalen, regionalen und internationalen Prozesse und Organisationen, so auch in Bezug auf die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Organisationen und Organen den Dialog mit Regierungen und sonstigen maßgeblichen Interessengruppen über Fragen der internationalen Migration und Entwicklung zu unterstützen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Geberländern, den zuständigen Organen der Vereinten Natio-

¹⁷⁷ A/56/167.

nen und den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor *nahe*, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen internationalen Organisationen bei der Datenerhebung und der verstärkten empirischen Forschung zu Migrationsursachen und -mustern, auch in Bezug auf die irreguläre Migration und den Menschenhandel, sowie die sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Auswirkungen der Migration Unterstützung zu gewähren, namentlich finanzielle und technische Unterstützung, und ihnen dabei behilflich zu sein, die erfolgreiche Steuerung aller Aspekte der Migration zu dokumentieren und Informationen darüber zu verbreiten;

8. *bittet* die Regierungen, insbesondere durch Anstrengungen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die zu einem größeren wirtschaftlichen Gleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern führt, und gegebenenfalls mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür einzutreten, dass für alle Menschen der Verbleib in ihrem eigenen Land eine echte Alternative ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, noch einmal die Auffassungen derjenigen Mitgliedstaaten, die nicht auf die gemäß Resolution 52/189 durchgeführte Umfrage geantwortet haben, sowie der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration und der sonstigen zuständigen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzuholen, auch in Bezug auf den Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹⁷⁷, und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Regionalkommissionen weiter geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um sicherzustellen, dass interregionale Aktivitäten zu Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure und unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs durchgeführt werden, und legt den Organen der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen internationalen Organisationen nahe, diese Aktivitäten zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem er unter anderem die aus den verschiedenen auf regionaler und interregionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung abgeleiteten Erkenntnisse und die besten Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Steuerung der Migration und der Migrationspolitik aktualisiert und der Versammlung handlungsorientierte Empfehlungen zur Behandlung unterbreitet;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/204

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/564, Ziffer 10)¹⁷⁸:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea.

56/204. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/209 vom 20. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2001,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁷⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan¹⁸⁰;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Sou-

veränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/205

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/565, Ziffer 16)¹⁸¹.

56/205. Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹⁸² und die 1996 verabschiedete Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen¹⁸³,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der vom 6. bis 8. Juni 2001 in New York abgehaltenen fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁸⁵ ist, die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde,

in dem Bewusstsein, dass es einer Erneuerung des politischen Willens und einer Mobilisierung und Zuweisung neuer und zusätzlicher Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene bedarf, wenn die Habitat-Agenda und die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend vollständig und beschleunigt umgesetzt werden sollen,

erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ein wesentliches Element für die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend ist,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁶ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millio-

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸³ Ebd., Anlage I.

¹⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-25/7/Rev.1).*

¹⁸⁵ Siehe Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁸⁰ A/56/90-E/2001/17.

nen Slumbewohnern erzielt zu haben, wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁷;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die volle Durchführung aller in der Habitat-Agenda¹⁸² eingegangenen Verpflichtungen ist;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass auf allen Ebenen der Politikgestaltung und im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁸⁵ hohe Priorität zugewiesen wird, namentlich der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

4. *erkennt an*, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)¹⁸⁸ und ihre Schwerpunktlegung auf zwei Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Übergangsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, voll nachkommen soll, indem sie die zur Umsetzung erforderlichen Mittel bereitstellt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

6. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Regionalkommissionen, sowie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend auf allen Ebenen in vollem Umfang zu unterstützen;

7. *bittet* die Kommunen und die anderen Partner der Habitat-Agenda, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend beizutragen, und ermutigt sie, in ihrer Rolle als Beratungsorgane für den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) nach Bedarf an dem Städteforum und dem Beratenden

¹⁸⁷ A/56/477.

¹⁸⁸ Zuvor "Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)" (siehe Resolution 56/206 vom 21. Dezember 2001).

Ausschuss der Kommunen mitzuwirken, eingedenk der Beschlüsse der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen betreffend die Einrichtung dieser beiden Organe;

8. *fordert* den Exekutivdirektor des Programms *nachdrücklich auf*, die Rolle und die Finanzierung der regionalen Aktivitätszentren des Programms zu bewerten, mit dem Ziel, den Regierungen bessere Dienste der technischen Zusammenarbeit zur Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend auf allen Ebenen zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* die Regierungen und die Partner der Habitat-Agenda, einschließlich der Kommunen, die Verbreitung der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend zu erleichtern;

10. *bittet* den Exekutivdirektor des Programms, die Ergebnisse der einschlägigen zwischenstaatlichen Prozesse betreffend die nachhaltige Siedlungsentwicklung an die Vorbereitungsprozesse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung weiterzuleiten, eingedenk der einschlägigen Beschlüsse der Vorbereitungsprozesse dieser beiden Konferenzen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/206

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/565, Ziffer 16)¹⁸⁹.

56/206. Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über menschliche Siedlungen, insbesondere ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977 und 34/115 vom 14. Dezember 1979,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹⁹⁰ und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen¹⁹¹,

¹⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁹¹ Ebd., Anlage I.

im Bewusstsein der Trends zu einer raschen Verstärkung in den Entwicklungsländern und der damit zusammenhängenden Herausforderungen betreffend die Bereitstellung von Wohnraum, die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

in der Überzeugung, dass dringendes Handeln notwendig ist, um die Lebensqualität aller Menschen in den Städten und in anderen menschlichen Siedlungen zu verbessern,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, bei der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine größere Kohärenz und Wirksamkeit zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass dringend Schritte unternommen werden sollen, um eine bessere Mobilisierung von Finanzmitteln auf allen Ebenen sicherzustellen und so die Habitat-Agenda verstärkt umzusetzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, mit dem Ziel, die menschlichen Siedlungen zu verbessern,

unter Hinweis auf die von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem einen breiten Zugang zu angemessener Wohnraumfinanzierung zu fördern, das Angebot an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen, die Investitionen anzieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie unter anderem das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda bestimmte und eine umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums mit dem Ziel seiner Neubelebung forderte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 55/195 vom 20. Dezember 2000, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, eine weitere Stärkung des Zentrums durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung sowie stabiler, angemessener und berechenbarer Finanzmittel zu prüfen, einschließlich zusätzlicher Finanzmittel und Humanressourcen im ordentlichen Haushalt,

unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 2000 des Rates verabschiedet wurden¹⁹², und Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des Rates auf seiner Arbeitstagung 2001 betreffend die Verbesserung der interinstitutionellen Koordination bei der Umsetzung der Habitat-Agenda,

eingedenk der in Ziffer 228 der Habitat-Agenda festgelegten Aufgaben des Zentrums und der Einrichtung des Systems der Habitat-Projektkoordinatoren,

unter Hinweis auf die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁹³, insbesondere ihre Ziffer 67, in der der Generalsekretär gebeten wurde, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (Habitat II) Bericht zu erstatten,

erfreut darüber, dass mehrere Mitgliedstaaten wieder freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen entrichten, nachdem die Leitung des Zentrums Anstrengungen unternommen hat, um es neu zu beleben und ihm neue Dynamik zur Förderung der Habitat-Agenda zu verleihen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)¹⁹⁴, einschließlich ihrer finanziellen Konsequenzen,

I

Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

beschließt, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und ihr Sekretariat, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das als "VN-Habitat" bezeichnete Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen umzuwandeln, das die nachstehend beschriebenen Teilbereiche umfasst:

A. Verwaltungsrat

Stellung, Zusammensetzung, Ziele, Funktionen und Aufgaben

1. *beschließt*, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, ein als "VN-Habitat" bezeichnetes Nebenorgan der Generalversammlung, umzuwandeln;

2. *beschließt außerdem*, dass der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und eingedenk der Bestimmungen dieser

¹⁹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. V, Ziffer 6.

¹⁹³ Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁹⁴ A/56/618.

Resolution seine Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung vorschlägt¹⁹⁵;

3. *beschließt ferner*, dass die Praxis für die Teilnahme der Partner der Habitat-Agenda den einschlägigen Regeln des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend die Teilnahme und Akkreditierung folgt, dass die etablierte Praxis der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen angewandt wird und dass diese Praxis keinen Präzedenzfall für andere Leitungsgremien der Nebenorgane der Generalversammlung darstellt;

4. *beschließt*, dass der Verwaltungsrat aus 58 Mitgliedern besteht, die vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine vierjährige Amtszeit auf folgender Grundlage gewählt werden¹⁹⁶:

- a) 16 Sitze für afrikanische Staaten;
- b) 13 Sitze für asiatische und pazifische Staaten;
- c) sechs Sitze für osteuropäische Staaten;
- d) zehn Sitze für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- e) 13 Sitze für westeuropäische und sonstige Staaten;

5. *bestätigt*, dass der Verwaltungsrat die in Resolution 32/162 und in Ziffer 222 der Habitat-Agenda festgelegten Ziele, Funktionen und Aufgaben hat;

6. *beschließt*, dass der Verwaltungsrat das zwischenstaatliche beschlussfassende Organ für das Programm ist;

7. *beschließt außerdem*, dass der Verwaltungsrat alle zwei Jahre zusammentritt und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstattet;

8. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter beim VN-Habitat zwischen den Tagungen als Nebenorgan des Verwaltungsrats fungiert;

B. Sekretariat des Programms

1. *beschließt*, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das Sekretariat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) umzuwandeln, und bekräftigt, dass dem Sekretariat des Programms unter der Leitung des Exekutivdirektors die in Ziffer 228 der Habitat-Agenda und in Resolution 32/162 festgelegten Aufgaben übertragen werden. Das Sekretariat des VN-Habitat betreut den Verwaltungsrat und dient als Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen sowie für die Abstimmung der im System der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen;

¹⁹⁵ Die erste Sitzung des Verwaltungsrats wird im Einklang mit der Geschäftsordnung und Praxis der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen durchgeführt.

¹⁹⁶ Die gegenwärtigen Mitglieder der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bleiben bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit Mitglieder des Verwaltungsrats.

2. *beschließt außerdem*, eingedenk der Resolution 54/249 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999, dass das Sekretariat des VN-Habitat von einem Exekutivdirektor im Rang eines Untergeneralsekretärs geleitet wird, der vom Generalsekretär nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten nominiert und von der Generalversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt wird¹⁹⁷;

3. *bekräftigt*, dass das Städteforum ein nicht beschlussfassendes technisches Forum ist, in dem Sachverständige in den Jahren, in denen der Verwaltungsrat nicht tagt, ihre Ansichten austauschen können, und dass der Beratende Ausschuss der Kommunen als Beratungsorgan des Exekutivdirektors fungiert;

4. *beschließt*, dass die Ressourcen für die Verwaltung des Programms die Dienstposten und die Haushaltsmittel des Zentrums umfassen, unbeschadet eventuell verfügbar werdender zusätzlicher Mittel aus dem ordentlichen Haushalt sowie außerplanmäßiger Mittel;

II

Finanzierung der menschlichen Siedlungen

1. *bekräftigt*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) für die Verwaltung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen verantwortlich ist, unter gebührender Berücksichtigung der in Resolution 3327 (XXIX) der Generalversammlung festgeschriebenen Aufgabenstellung der Stiftung;

2. *legt* der Exekutivdirektorin *nahe*, die Stiftung zu stärken, damit sie ihr in Resolution 3327 (XXIX) festgelegtes operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen für Wohnraumfinanzierung, zu unterstützen, insbesondere in Entwicklungsländern;

3. *bittet* alle Regierungen, ihre Beiträge an die Stiftung zu erhöhen, um das Programm verstärkt zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁹³ zu befähigen;

4. *legt* der Exekutivdirektorin des Programms *nahe*, ihre Appelle zur Einwerbung von Drittmitteln und ihre Initiativen für eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen der Stiftung weiterzuführen;

5. *fordert* die aktive Beteiligung und Mitarbeit der Organisationen und Organe innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken, an den Tätigkeiten des Programms und seiner Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die

¹⁹⁷ Die gegenwärtige Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) bleibt bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat).

Bereitstellung von Startkapital und die Finanzierung operativer Projekte und Programme für menschliche Siedlungen, sowie die Entwicklung angemessener und innovativer Konzepte für die Finanzierung seiner Projekte und Programme;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm auch weiterhin durch die Bereitstellung angemessener Mittel im ordentlichen Haushalt zu unterstützen;

III

Grundsatzpolitische Koordinierung

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996, gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) den dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, der die Koordinierung der Umsetzung der Habitat-Agenda beaufsichtigt;

2. *betont*, welche Rolle und welche Bedeutung der Umsetzung der Habitat-Agenda, vor allem der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, im Rahmen der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen zukommt, insbesondere im Kontext der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie im Rahmen des von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds geleiteten Prozesses der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

3. *begrüßt* es, dass sich das Programm in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Umsetzung der Habitat-Agenda am Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁹⁸ auf allen Ebenen seiner Mechanismen beteiligen wird;

4. *beschließt*, dass das Programm bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, soweit sie sich auf die nachhaltige Entwicklung bezieht, seine Zusammenarbeit mit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen verstärken soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/207

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/566, Ziffer 10)¹⁹⁹.

¹⁹⁸ Zuvor "Verwaltungsausschuss für Koordinierung" (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/207. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, ihre Weiterverfolgung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁰, die anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/210 vom 20. Dezember 2000 "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung",

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

erinnert an die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen, insbesondere die Verpflichtung, bis

²⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

eingedenk der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁰¹ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰² sowie der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde²⁰³, sowie der Ziele des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels,

in der Erkenntnis, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen unterstützen sollte, die Armut zu beseitigen, einen grundlegenden sozialen Schutz zu gewährleisten und sich für ein förderliches internationales Umfeld einzusetzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den jüngsten wirtschaftlichen Abschwung, insbesondere seine nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, der die Verwirklichung der vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Beseitigung der Armut, behindern könnte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)²⁰⁴,

1. *betont*, dass die Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zu halbieren;

2. *bekräftigt*, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁰ heißt, eine erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung unter anderem von einer guten Regierungsführung in den einzelnen Ländern sowie von einer guten Lenkung auf internationaler Ebene, von der Transparenz in den Finanz-, Geld- und Handelssystemen und von der Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem abhängt;

²⁰¹ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰² Ebd., Anlage II.

²⁰³ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt I.

²⁰⁴ A/56/229 und Corr.1 und Add.1.

3. *erkennt an*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung des Ziels der Armutsbeseitigung eines positiven Umfelds bedarf, das unter anderem die nachhaltige Entwicklung fördert, namentlich ein Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt und die Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung sowie demokratische Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen achtet;

4. *erkennt außerdem* die Verantwortung der Regierungen an, Politiken zu verabschieden, die auf die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene gerichtet sind;

5. *fordert alle Länder auf*, ergebnisorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die termingebundene Zielvorgaben für die Armutsminderung festlegen, so auch das Ziel, bis 2015 den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu reduzieren, was eine Verstärkung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit voraussetzt;

6. *fordert verstärkte Anstrengungen* auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen sowie der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen und aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen vereinbart wurden, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, mit dem Ziel, greifbare Ergebnisse herbeizuführen;

7. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle bei der Beseitigung der Armut, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum zukommt, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt;

8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Armen, insbesondere die Frauen, größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftlichen Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten, und dass der Zugang aller Menschen zu einer sozialen Grundversorgung verbessert wird;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik einschließt, die unter anderem zur Erhöhung der Einkommen der Armen beiträgt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

10. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren

Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen soll, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

11. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter Beachtung der Zusammenhänge zwischen allen Menschenrechten und der Entwicklung, sowie einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

12. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung und Wahrung des Friedens sich gegenseitig verstärken;

13. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut in integrierter Weise angegangen werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Süßwasserversorgung, Ernährungssicherheit und Migration, sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise soziale und wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen; und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre einzelstaatlichen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiepläne zur Armutsbekämpfung;

14. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

so auch den Bretton-Woods-Institutionen und den anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter der Vereinten Nationen auch künftig bei der Durchführung ihrer eigenen Strategien zur Erreichung der Ziele der Dekade zu unterstützen;

15. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) und legt den Regierungen und den Interessengruppen nahe, konkrete Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsfinanzierung zu ergreifen;

16. *begrüßt ferner* die Einberufung des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 nach Johannesburg (Südafrika) als bedeutsame Chance zur Erneuerung unserer Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung, die internationalen Entwicklungsziele, die Agenda 21²⁰⁵ und die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰⁶ enthaltenen Grundsätze;

17. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²⁰⁷;

18. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

19. *erkennt außerdem an*, dass die Länder unbedingt wirtschaftliche, institutionelle und ordnungspolitische Reformen durchführen müssen, um eine weitreichende Handelsliberalisierung zu unterstützen und ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem der Handel wirklich als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung dienen kann, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten auch künftig bei ihren Kapazitätsaufbau-bemühungen zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut fördern sollen, und regt dazu an, geschlechtsdiffe-

²⁰⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²⁰⁶ Ebd., Anlage I.

²⁰⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

renzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

21. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

22. *betont* die wichtige Rolle, die der öffentlichen Entwicklungshilfe bei der Ergänzung der innerstaatlichen Anstrengungen zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zukommt, und nimmt in diesem Zusammenhang von der den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten öffentlichen Entwicklungshilfe und den Anstrengungen Kenntnis, die sie zur Beseitigung der Armut unternehmen;

23. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen muss, begrüßt die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die dreizehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert alle Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

24. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder *auf*, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

25. *begrüßt* es, dass der Gemeinsame Ministerausschuss der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer die Notwendigkeit anerkannt hat, die Verschlechterung der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse zu berücksichtigen, wenn im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder die Analyse der Schuldenragfähigkeit zum Entscheidungszeitpunkt aktualisiert wird²⁰⁸;

26. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflich-

tungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder unter anderem auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, wodurch eine Schuldenbehandlung durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen notwendig werden kann, die diesen Ländern helfen sollen, ihre Schuldenlast langfristig tragbar zu machen und die Armut wirksam zu bekämpfen;

27. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einem weitgehend von Technologie bestimmten Zeitalter zu unterstützen;

28. *betont*, dass das Ziel der Halbierung der extremen Armut bis 2015 nicht erreicht werden kann, wenn nicht ernsthafte Anstrengungen zur Befriedigung der Entwicklungsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder unternommen und ihre Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung unterstützt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der Erklärung von Brüssel²⁰⁹ und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²¹⁰ auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, und fordert die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, die in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen;

29. *verweist nachdrücklich* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die Kleinstkreditsysteme unterstützen und den Aufbau von Mikrofinanzierungsinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu sondieren;

²⁰⁸ Siehe Ziffer 8 des Kommuniqués des Gemeinsamen Ministerausschusses auf seiner am 18. November 2001 in Ottawa abgehaltenen 64. Tagung.

²⁰⁹ A/CONF.191/12.

²¹⁰ A/CONF.191/11.

30. *begrüßt* die im Oktober 2001 in Abuja ins Leben gerufene Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, zu deren Zielen unter anderem die Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung einschließlich der menschlichen Entwicklung gehört, um unter afrikanischer Trägerschaft und auf der Grundlage einer verstärkten Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft die Armut in Afrika zu beseitigen, und fordert die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen auf, diese Partnerschaft zu unterstützen und die Anstrengungen zu ergänzen, die Afrika unternimmt, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen es konfrontiert ist;

31. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung, sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, und begrüßt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²¹¹ sowie die Armutsbekämpfungsstrategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur²¹² und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Bildung in die Strategien zur Bekämpfung der Armut auch künftig zu fördern;

32. *erinnert an* die auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der Primar- und Sekundarschulbildung bis 2005 zu beseitigen und sich dafür einzusetzen, dass bis 2015 in allen Ländern die allgemeine Grundschulbildung verwirklicht wird, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass sich dem Schulbesuch junger Mädchen keine Hindernisse entgegenstellen, und die Schulabbrecherquoten zu verringern;

33. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

34. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für

grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

35. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsminderung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang einzuräumen und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie die Zusammenarbeit und Hilfe verstärken sowie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, wie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung im Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurde²¹³;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, die weltweiten Anstrengungen zur Armutsbekämpfung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen und daran mitzuwirken, um sicherzustellen, dass die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziele der Entwicklung und der Armutsminderung verwirklicht werden, und fordert außerdem die internationale Gemeinschaft *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen und die den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Ressourcen aufzustocken, um sie verstärkt dazu zu befähigen, alle in dieser Hinsicht unternommenen Initiativen zu unterstützen und zu koordinieren und ihre Rolle als Förderer und Interessenvertreter wahrzunehmen;

37. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der Armutsminderung in die Erörterung internationaler Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

38. *begrüßt mit Wohlwollen* den Vorschlag, einen Weltsozialitättsfonds für Armutsbekämpfung und die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere bei den ärmsten Bevölkerungsgruppen, einzurichten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Ziel der Einrichtung des Fonds der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Mechanismen, Modalitäten, Aufgabenstellung, Mandate und Führungsgrundsätze für die Inbetriebnahme des Fonds enthält, unter Beachtung dessen, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen, des Privatsektors sowie der zuständigen Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen freiwillig sind, und dass Über-

²¹¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris, 2000).

²¹² Verabschiedet am 2. November 2001 auf der einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

²¹³ Siehe Resolution S-26/2, Anlage.

schnidungen mit bereits bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden sind;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Kontext des Folgeprozesses zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, einschließlich der besten Verfahrensweisen, der gewonnenen Erfahrungen und der angetroffenen Hindernisse, sowie bei der Verwirklichung der für 2015 festgelegten Zielwerte für die Armutsminderung sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der für 2015 gesteckten Zielwerte enthält und auch den Ressourcenbedarf und mögliche Finanzierungsquellen benennt;

41. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/208

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/567, Ziffer 11)²¹⁴.

56/208. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999 und 55/208 vom 20. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁵,

mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben und dass die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

sowie feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, und betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen,

ferner feststellend, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält, dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt und dass ähnlichen Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf keine Miet- oder Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden,

mit Genugtuung über die Beschlüsse, die der Generalsekretär gefasst hat, um die Kontinuität der Institutsleitung zu gewährleisten und mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die angemessene Rangstufe für den Posten des Exekutivdirektors festzulegen,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, auch künftig für eine ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen konzentrieren sollen;

6. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf

²¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁵ A/56/615.

sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

7. *appelliert* an die entwickelten Länder, die zunehmend an den in New York und Genf abgehaltenen Ausbildungsprogrammen teilnehmen, Beiträge an den Allgemeinen Fonds zu leisten beziehungsweise die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

8. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

9. *legt* dem Kuratorium *außerdem nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Entwicklungsländern systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu klären, warum das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen nicht in den Genuss ähnlicher Miet- und Unterhaltskosten kommt, wie sie anderen den Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen in Rechnung gestellt werden, etwa dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und dem Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie die dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen in Rechnung gestellten Miet- und Unterhaltskosten aufgehoben oder reduziert werden können, mit dem Ziel, seine gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten, die durch die derzeitige Praxis der Berechnung von Marktpreisen noch verschärft werden, zu mildern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch Einzelheiten über den Stand der Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, seine Finanzlage sowie über die Inanspruchnahme seiner Dienste durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

RESOLUTION 56/209

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/568, Ziffer 9)²¹⁶.

²¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/209. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999 und 55/212 vom 20. Dezember 2000 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird²¹⁸;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Punkt "Globalisierung und Interdependenz" auch weiterhin sachbezogen geprüft wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Frage der Globalisierung und Interdependenz Bericht zu erstatten, unter anderem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;

5. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/210

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/570, Ziffer 14)²¹⁹.

56/210. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993, 50/93 vom 20. Dezember 1995, 52/179 vom 18. Dezember 1997, 53/173 vom 15. Dezember 1998, 54/196 vom 22. Dezember 1999 und 55/213 vom 20. Dezember 2000 über die internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung,

²¹⁷ A/56/445.

²¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und *Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1)*; und ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 28* und *Korrigendum (A/56/28 und Corr.1)*.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/245 A vom 21. März 2001 über die Einberufung einer Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in der sie das großzügige Angebot Mexikos zur Ausrichtung der Konferenz, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey stattfinden wird, mit Dank annahm,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auf seiner ersten, zweiten und dritten Arbeitstagung²²⁰;
2. *betont*, wie wichtig es ist, die sachbezogene Behandlung des Punktes "Entwicklungsfinanzierung" fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung Bericht zu erstatten;
4. *beschließt*, den Punkt "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/211

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/571, Ziffer 23)²²¹.

56/211. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001,

1. *beschließt*, zu untersuchen, wie die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren im Wirtschafts- und Sozialbereich am besten zu überprüfen ist, namentlich in welcher Form und Häufigkeit dies geschehen soll;
2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung den vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung auf seiner Ar-

²²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und *Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1)*; und ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 28* und *Korrigendum (A/56/28 und Corr.1)*.

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan.

beitstagung 2002 angeforderten Bericht über die Durchführung der Ratsresolution 2001/21 zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 56/212

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/571, Ziffer 23)²²².

56/212. Globaler Ethikkodex für den Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/156 vom 19. Dezember 1977, mit der sie das Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus billigte,

in Bekräftigung der Ziffer 5 ihrer Resolution 36/41 vom 19. November 1981, in der sie beschloss, dass die Weltorganisation für Tourismus ständig an der ihre Angelegenheiten betreffenden Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Oktober 1980 unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für Tourismus verabschiedete Erklärung von Manila über den Welttourismus²²³, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²²⁴ und die Agenda 21²²⁵, die am 14. Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, und Kenntnis nehmend von der am 11. November 2000 auf dem Weltgipfel über Frieden durch Tourismus verabschiedeten Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus²²⁶,

in der Erwägung, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer im April 1999 abgehaltenen siebenten Tagung ihr Interesse an einem globalen Ethikkodex für den Tourismus bekundete und die Weltorganisation für Tourismus bat, die Beteiligung sachkundiger wichtiger Gruppen an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung ihres globalen Ethikkodex für den Tourismus zu prüfen²²⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/200 vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, in der sie unter anderem die Resolution 1998/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998 bekräftigte, in dem Bewusstsein, dass die Weltorganisation für Tourismus dem Ökotourismus, insbesondere der Bestimmung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, große Bedeutung beimisst, wenn es darum geht, eine bessere Verständigung zwischen den Völkern überall auf der

²²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²²³ A/36/236, Anhang, Anlage I.

²²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

²²⁵ Ebd., Anlage II.

²²⁶ Siehe A/55/640.

²²⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Beschluss 7/3.

Welt zu fördern, das Bewusstsein für das reiche Erbe der unterschiedlichen Kulturen zu schärfen und eine bessere Würdigung der den verschiedenen Kulturen innewohnenden Werte zu erreichen, um so zu einer Stärkung des Weltfriedens beizutragen,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als positives Instrument zur Minderung der Armut und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines Potenzials, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer beizutragen, und seiner neuen Funktion als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem auf der dreizehnten Tagung der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus verabschiedeten Globalen Ethikkodex für den Tourismus²²⁸, der Grundsätze enthält, die als Leitlinie für die Tourismusentwicklung und als Bezugsrahmen für die verschiedenen Interessengruppen im Tourismussektor dienen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen des Tourismus auf die Umwelt und das Kulturerbe möglichst gering zu halten und gleichzeitig im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsminderung sowie die Verständigung zwischen den Nationen möglichst große Vorteile aus dem Tourismus zu ziehen;

2. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Tourismus zu fördern, der allen Bereichen der Gesellschaft zugute kommen könnte;

3. *bittet* die Regierungen und die sonstigen Interessengruppen im Tourismussektor, gegebenenfalls die Übernahme der Inhalte des Globalen Ethikkodex für den Tourismus in die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Standesregeln zu prüfen, und erkennt in diesem Zusammenhang mit Dank die Anstrengungen und Maßnahmen an, die einige Staaten bereits durchführen;

4. *legt* der Weltorganisation für Tourismus *nahe*, eine wirksame Weiterverfolgung des Globalen Ethikkodex für den Tourismus unter Einbeziehung der maßgeblichen Interessengruppen im Tourismussektor zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die mit der Durchführung dieser Resolution zusammenhängenden Entwicklungen auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/213

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/571, Ziffer 23)²²⁹.

²²⁸ Siehe E/2001/61, Anlage.

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

56/213. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung, die auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung verabschiedet wurde,

in der Erkenntnis, dass einer effizienten, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler wie internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der wichtigsten Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁰ zukommt,

1. *begrüßt* die Einrichtung des Online-Netzwerks der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung als leistungsfähiges Instrument, das den Mitgliedstaaten für den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung steht;

2. *empfiehlt* die Ausweitung des Netzwerks, um die einzelstaatlichen Ministerien und Institutionen der öffentlichen Verwaltung besser zu befähigen, auf Informationen, Erfahrungen und Verfahrensweisen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung zuzugreifen und Online-Schulung zu erhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungs- und Übergangsländer, weiterhin auf Antrag bei ihrem Reformprozess zu unterstützen, indem nach Bedarf die Weitergabe von Informationen und der Erfahrungsaustausch gefördert werden, indem der Aufbau unabdingbarer Kapazitäten und Qualifikationen unterstützt, Hilfe bei der Schaffung von Institutionen gewährt und die Koordinierung der Entwicklungshilfe in diesem Bereich verbessert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Möglichkeit zu untersuchen, für den Bereich der Reform der öffentlichen Verwaltung zuständige hochrangige politische Entscheidungsträger regelmäßig unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zusammenzubringen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern und wertvolle Erfahrungen und Verfahrensweisen auszutauschen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die diesbezüglichen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten ständig zu beobachten und Veränderungen und Trends sowie Erfolge in diesem Bereich unter besonderer Betonung der Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁰ hervorzuheben und seine Erkenntnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen ist.

²³⁰ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 56/226

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561, Add.1, Ziffer 10)²³¹.

56/226. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/199 vom 20. Dezember 2000 und die Beschlüsse, die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung auf ihrer Organisationstagung verabschiedet wurden²³²,

den Ländern und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *nahelegend*, die Vorbereitungsprozesse zu unterstützen,

erfreut über die einzelstaatlichen Vorbereitungen für das Gipfeltreffen, namentlich auf lokaler Ebene, durch die Einrichtung von Vorbereitungsausschüssen unter Beteiligung der Regierungen und anderer Interessengruppen, die Durchführung einzelstaatlicher Bewertungen und die Einleitung anderer Vorbereitungstätigkeiten, allen Ländern nahelegend, diese Arbeit zu verstärken, und das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung solcher Tätigkeiten auffordernd,

sowie erfreut über die Tätigkeiten wichtiger Gruppen im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für das Gipfeltreffen und sie zur Durchführung weiterer Vorbereitungstätigkeiten ermutigend,

ferner erfreut über die wertvollen Beiträge, die im Rahmen der Vorbereitungstätigkeiten auf subregionaler und regionaler Ebene sowie anderer einschlägiger Initiativen auf internationaler Ebene geleistet wurden,

neue Initiativen *befürwortend*, die zur vollen Umsetzung der Agenda 21²³³, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³⁴ und anderer einschlägiger Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung beitragen würden, indem sie auf allen Ebenen die Verpflichtungen stärken, so auch durch die Neubelebung der globalen Verpflichtungen und Partnerschaften auf höchster politischer Ebene, insbesondere zwischen den Regierungen des Nordens und des Südens einerseits und zwischen den Regierungen und wichtigen Gruppen andererseits,

mit Dank für die Arbeit Südafrikas und Indonesiens als Gastregierungen für das Gipfeltreffen beziehungsweise die vierte Tagung des Vorbereitungsausschusses auf Ministerebene,

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/56/19)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²³⁴ Ebd., Anlage I.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungstätigkeiten für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung²³⁵;

2. *billigt* die vorläufige Geschäftsordnung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen auf ihrer Organisationstagung empfohlen wurde²³⁶;

3. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen steht, wobei Beobachter im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung und ihrer Konferenzen und mit der Geschäftsordnung des Gipfeltreffens teilnehmen können;

4. *beschließt außerdem*, dass das Gipfeltreffen vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfindet und dass die Staats- und Regierungschefs in der Zeit vom 2. bis 4. September daran teilnehmen;

5. *erklärt erneut*, dass das Gipfeltreffen einschließlich seines Vorbereitungsprozesses die Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz sicherstellen soll, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

6. *bittet* die Länder, auf dem Gipfeltreffen auf höchster politischer Ebene vertreten zu sein;

7. *ersucht* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen, Beschlüsse über alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeit auf dem Gipfeltreffen zu fassen, namentlich über konkrete Einzelheiten der in Partnerschaft mit den Interessengruppen abzuhaltenden Veranstaltungsreihe, der Kurzveranstaltung mit vielen Interessengruppen, an der höchstrangige Vertreter wichtiger Gruppen und der Regierungen teilnehmen, sowie der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vorgesehenen Runden Tische;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine öffentliche Informationskampagne einzuleiten, um das Gipfeltreffen stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken, namentlich durch eine Veränderung der Prioritätensetzung im Haushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und durch freiwillige Beiträge;

9. *bittet* die Geber, weiterhin außerplanmäßige Mittel bereitzustellen, vor allem durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds, um die Vorbereitungstätigkeiten für das Gipfeltreffen und das Gipfeltreffen selbst sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen, und

²³⁵ A/56/379.

²³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/56/19)*, Kap. VIII, Abschnitt A, Resolutionsentwurf, Anlage.

befürwortet freiwillige Beiträge, um die Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern zu unterstützen;

10. *legt* allen Ländern *nahe*, ihre einzelstaatlichen Lageberichte fertigzustellen, und fordert die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen in diesem Zusammenhang auf, ihre Bemühungen, die Entwicklungsländer bei der Erstellung dieser Lageberichte zu unterstützen, noch weiter zu verstärken;

11. *befürwortet* auf einzelstaatlicher Ebene die aktive Einbeziehung aller für die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen Regierungsstellen und bittet sie, abgestimmte Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess des Gipfeltreffens zu leisten;

12. *befürwortet* die aktive Einbeziehung aller zuständigen regionalen und internationalen Stellen und Organisationen und bittet sie, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess des Gipfeltreffens zu leisten;

13. *befürwortet*, dass alle in der Agenda 21²³³ genannten wichtigen Gruppen in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses wirksame Beiträge leisten und aktiv daran mitwirken, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen;

14. *erneuert* ihre Bitte an alle für das Gipfeltreffen relevanten zwischenstaatlichen Prozesse, der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss auf ihrer vom 28. Januar bis 8. Februar 2002 stattfindenden zweiten Tagung ihre Zwischenberichte und der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss auf ihrer vom 25. März bis 5. April 2002 stattfindenden dritten Tagung ihre endgültigen Ergebnisse vorzulegen, damit diese bei dem Vorbereitungsprozess voll berücksichtigt werden können;

15. *verweist erneut* auf die Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss im Rahmen des globalen zwischenstaatlichen Prozesses für die Vorbereitung des Gipfeltreffens und erinnert in diesem Zusammenhang an das Mandat und die Rolle ihres Präsidiums, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/199 sowie von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss in den auf ihrer Organisationstagung verabschiedeten Beschlüssen festgelegt wurden²³²;

16. *begrüßt* die Initiativen, die der Generalsekretär angenommen hat, um das Gipfeltreffen stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse des Gipfeltreffens vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gipfeltreffens in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/227

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/569, Ziffer 12)²³⁷.

56/227. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel²³⁸ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁹ zu eigen machte,

die Bedeutung *hervorhebend*, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 sowie des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁴⁰, des Weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft²⁴¹ und der auf diese Länder bezogenen Absätze der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² einer deutlich sichtbaren, effizienten und wirksamen Weiterverfolgungs- und Überwachungsregelung zukommt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Weiterverfolgungsmechanismus für die Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁴³,

1. *beschließt*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit den vom Generalsekretär in seinem Bericht²⁴⁴ empfohlenen Aufgaben einzurichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Büro des Hohen Beauftragten so schnell wie möglich einsatzfähig zu machen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die operative Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie diejenige der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Tätigkeiten zur Unterstützung der Empfängerländer, insbesondere der Entwicklungsländer und vor allem der am wenigsten entwickelten Län-

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁸ A/CONF.191/12.

²³⁹ A/CONF.191/11.

²⁴⁰ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁴¹ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

²⁴³ A/56/645 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2.

²⁴⁴ A/56/645, Ziffer 17.

der, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, zu verstärken;

4. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen *erneut*, die Verwirklichung der Erklärung von Brüssel²³⁸ und die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁹ als Querschnittsaufgabe in ihre Arbeitsprogramme sowie in ihre zwischenstaatlichen Prozesse aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Titel und die Aufgaben seines gegenwärtigen Büros des Sonderkoordinators zu überprüfen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro des Hohen Beauftragten jede erforderliche Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig eine optimale Koordination zwischen dem Büro des Hohen Beauftragten und den verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den anderen multilateralen Organisationen ist;

8. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen, das Büro des Hohen Beauftragten in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

9. *beschließt*, dass die Bestimmungen dieser Resolutionen im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Haushaltsmittel durchgeführt werden, und ersucht den Generalsekretär, um freiwillige Beiträge für das Büro des Hohen Beauftragten nachzusuchen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.